

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 13. August 1954

34. Stück

- 146.** Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Innsbruck (Saggenkaserne).
147. Bundesgesetz: Veräußerung des Bundesgutes Kuchlbach.
148. Bundesgesetz: Hochwasserschädengesetz 1954.
149. Bundesgesetz: Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes.
150. Bundesgesetz: 2. Finanzausgleichsnovelle 1954.
151. Bundesgesetz: Rentenbemessungsgesetz — RBG.
152. Bundesgesetz: Aufhebung der Besatzungskostenbeiträge und Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches.
153. Bundesgesetz: Wohnbauförderungsgesetz 1954.
154. Bundesgesetz: Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1954.
155. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages.

146. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Innsbruck, Hofreitschule Bp. 412/1, Dogana Bp. 412/2, Mauthaus Bp. 413 mit Vorplatz Gp. 1038/3 und Garten Gp. 598/2 in EZ. 5/II, KG. Innsbruck, und des östlichen Teilstückes aus Gp. 858, EZ. 319/II, KG. Innsbruck (Saggenkaserne).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften in Innsbruck, Hofreitschule Bp. 412/1, Dogana Bp. 412/2, Mauthaus Bp. 413 mit Vorplatz Gp. 1038/3 und Garten Gp. 598/2 in EZ. 5/II, KG. Innsbruck, und das östliche Teilstück aus Gp. 858, EZ. 319/II, KG. Innsbruck (Saggenkaserne), zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

147. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, betreffend die Veräußerung des Bundesgutes Kuchlbach.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die Liegenschaften EZ. 13, KG. Scheffau, Rabensteingut Nr. 13, und EZ. 17, KG. Scheffau, Kuchlbachgut Nr. 17, Bezirksgericht Hallein, zu verkaufen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

148. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in den Bundesländern (Hochwasserschädengesetz 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Um die Maßnahmen der Bundesländer zur Behebung der Sachschäden, welche im Jahre 1954 durch Hochwasserkatastrophen entstanden sind beziehungsweise entstehen, zu fördern, wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus Bundesmitteln ein Zuschuß gewährt.

§ 2. Der Bundeszuschuß nach § 1 ist nur zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden bestimmt, die sich im Vermögen von physischen Personen oder juristischen Personen, sofern letztere ausschließlich Personen des Privatrechtes sind, ereignet haben. Mittel aus dem Bundeszuschuß dürfen nur zugeteilt werden, wenn die Schadensbehebung zur Erhaltung der Existenzgrundlage des Betroffenen erforderlich ist. Im einzelnen Fall darf der Bundeszuschuß den aus Landesmitteln zur gegenständlichen Förderung zugewiesenen Betrag nicht übersteigen.

§ 3. Die Zuweisung der Mittel aus dem Bundeszuschuß ist an den Nachweis der erfolgten Zuweisung der entsprechenden Landesmittel geknüpft, die haushaltsmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses wird den Ländern zur Bedingung gemacht. Bundeszuschüsse auf Grund dieses Gesetzes können nur in den Jahren 1954 und 1955 gewährt werden.

§ 4. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bund vorbehalten.

§ 5. (1) Der Bundeszuschuß ist im Bundesvoranschlag 1954 bei Ausgabenkapitel 5, Titel 2, § 1, zu verrechnen.

(2) Die Bedeckung für die aus diesem Gesetz im Jahre 1954 zu erwartenden Ausgaben hat durch eine gleich große Einsparung bei Kapitel 18, Titel 9, zu erfolgen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

149. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954 über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Besorgung der Geschäfte der obersten Abgabenverwaltung des Bundes obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

(2) Dem Bundesministerium für Finanzen sind die Finanzlandesdirektionen und diesen die Finanzämter und Zollämter unterstellt.

§ 2. (1) Den Finanzlandesdirektionen obliegen die Geschäfte, die ihnen durch die Abgaben- und Abgabenverfahrensgesetze übertragen sind.

(2) Finanzlandesdirektionen bestehen: in Wien für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, in Linz für das Bundesland Oberösterreich, in Salzburg für das Bundesland Salzburg, in Graz für das Bundesland Steiermark, in Klagenfurt für das Bundesland Kärnten, in Innsbruck für das Bundesland Tirol, in Feldkirch für das Bundesland Vorarlberg.

§ 3. Den in der Anlage 1 angeführten Finanzämtern obliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 bis 9 für ihren Amtsbereich:

1. die Erhebung der bundesrechtlich geregelten Abgaben, soweit diese nicht gemäß § 10 den Zollämtern oder auf Grund sonstiger Gesetze anderen Behörden übertragen ist;

2. die Erhebung von Beiträgen an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen den Abgabenbehörden des Bundes übertragen ist;

3. die Handhabung der Monopolvorschriften, soweit diese den Finanzämtern durch Gesetz übertragen ist;

4. die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in Abgaben- und Monopolangelegenheiten, soweit hierfür nicht die Zollämter (§ 11) zuständig sind.

§ 4. Als Finanzämter mit einem besonderen Aufgabenkreis bestehen:

das Finanzamt für Körperschaften in Wien, das Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien,

die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck,

das Zentralfinanzamt für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in Wien.

§ 5. (1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland die Erhebung der von Körperschaften und Vermögensmassen vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben. Unbeschadet dessen hat die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, sofern nicht die Stadt Wien hebeberechtigt ist, durch jenes Finanzamt zu erfolgen, in dessen Amtsbereich sich die hebeberechtigte Gemeinde befindet. Die bei dem Finanzamt für Körperschaften in Wien zu veranlagenden Körperschaften und Vermögensmassen haben hinsichtlich der in dem Gebiet der Stadt Wien gelegenen Betriebsstätten auch die Lohnsteuer an dieses Finanzamt abzuführen.

(2) Den folgenden Finanzämtern obliegt die Erhebung der von Körperschaften und Vermögensmassen vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung derselben in nachstehenden Gebieten:

dem Finanzamt Linz im Bundesland Oberösterreich,

dem Finanzamt Salzburg im Bundesland Salzburg,

dem Finanzamt Graz-Stadt im Bundesland Steiermark,

dem Finanzamt Klagenfurt im Bundesland Kärnten,

dem Finanzamt Innsbruck im Bundesland Tirol.

§ 6. Dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien obliegt in der Stadt Wien die Erhebung der Verbrauchsteuern und Monopolabgaben mit Ausnahme der Weinverbrauchsabgabe sowie die Handhabung der Monopolvorschriften, soweit diese den Finanzämtern durch Gesetz übertragen ist.

§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern obliegt die Erhebung der Gebühren nach dem Gebührengesetz (BGBl. Nr. 184/1946) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschaft(Schenkungs)steuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Lottotaxe in nachstehenden Gebieten:

in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien,

im Bundesland Oberösterreich dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz,

im Bundesland Salzburg dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Salzburg, im Bundesland Steiermark dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Graz, im Bundesland Kärnten dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt, im Bundesland Tirol dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Innsbruck.

(2) Die Erhebung der im Abs. 1 angeführten Abgaben obliegt im Bundesland Vorarlberg dem Finanzamt Feldkirch.

(3) Die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und der vom Werkverkehr zu entrichtenden Beförderungsteuer obliegt den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern in nachstehenden Gebieten:

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien im Bundesland Wien,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz in der Stadt Linz und in den politischen Bezirken Linz-Land und Urfahr-Umgebung,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Salzburg in der Stadt Salzburg und in den politischen Bezirken Salzburg-Land und Hallein,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Graz in der Stadt Graz und im politischen Bezirk Graz-Umgebung,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt in der Stadt Klagenfurt und in den politischen Bezirken Klagenfurt-Land und Völkermarkt,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Innsbruck in der Stadt Innsbruck, im politischen Bezirk Innsbruck-Land und in den Ortsgemeinden Mieming, Obsteig, Rietz und Stams des politischen Bezirkes Imst.

§ 8. Dem Zentralfinanzamt für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in Wien obliegt die Erhebung dieser Beiträge im ganzen Bundesgebiet.

§ 9. (1) Den im § 4 angeführten Finanzämtern und den Finanzämtern Linz, Salzburg, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch obliegt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der von ihnen auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 bis 8 zu veranlagenden oder nur zu überwachenden Abgaben.

(2) Dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien obliegt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Konsulargebühren.

§ 10. (1) Den Zollämtern obliegt die Durchführung des Zollverfahrens nach dem Zollgesetz sowie die Mitwirkung bei der Erhebung anderer Abgaben und bei der Handhabung der Monopolvorschriften, soweit ihnen diese Aufgaben durch Gesetz übertragen sind.

(2) Die in der Anlage 2 angeführten Zollämter erster Klasse sind befugt, alle Waren nach allen im Zollgesetz vorgesehenen Zollverfahrensarten abzufertigen.

(3) Die in der Anlage 3 angeführten Zollämter zweiter Klasse sind befugt, Waren nach den im Zollgesetz vorgesehenen Zollverfahrensarten mit der Einschränkung abzufertigen, daß Waren zum freien Verkehr nur abgefertigt werden dürfen, soweit eine mündliche Warenerklärung gestattet ist oder der Wert der zur Abfertigung gelangenden Waren zusammen den Betrag von 3000 S nicht übersteigt. Im Vormerkverfahren sind die Zollämter zweiter Klasse nur zur Abfertigung von Warenmustern, von Beförderungsmitteln, von Reisegut der Reisenden, von Tieren zu Arbeits-, Weide- oder Zuchtzwecken sowie zur tierärztlichen Behandlung, von Waren im Stickereiverkehrsverkehr und von Waren geringen Ausmaßes im Verkehr der Grenzbezirke befugt.

§ 11. (1) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Abgaben- und Monopolgesetze sowie gegen verkehrsbeschränkende Vorschriften obliegt, wenn diese Zuwiderhandlungen in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr begangen wurden, folgenden Zollämtern:

in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland dem Zollamt Wien, im Bundesland Oberösterreich dem Zollamt Linz, im Bundesland Salzburg dem Zollamt Salzburg, im Bundesland Steiermark dem Zollamt Graz, im Bundesland Kärnten dem Zollamt Klagenfurt, im Bundesland Tirol dem Zollamt Innsbruck, im Bundesland Vorarlberg dem Zollamt Feldkirch.

(2) Hiedurch wird die Strafbefugnis der Behörden der allgemeinen Verwaltung nicht berührt.

§ 12. Unberührt bleiben die Vorschriften, die den in diesem Bundesgesetz aufgezählten Behörden Aufgaben außerhalb des Bereiches der Abgabenverwaltung zuweisen.

§ 13. Die §§ 17, 18 Z. 2 bis 5, 19, 20, 21, 24, 26 und 30 bis 45 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBI. I S. 161, werden aufgehoben.

§ 14. Änderungen in der Einteilung der politischen Bezirke und der Wiener Gemeindebezirke, die sich aus der Durchführung des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, ergeben, berühren die Abgrenzung der Amtsbereiche der in diesem Bundesgesetz angeführten Finanzämter nicht.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

Finanzämter.

A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

1. in der Stadt Wien für die Gemeindebezirke:

I,
II, XX, XXI und XXII,
III, XI und XXIII,
IV, V und X,
VI, VII und XV,
VIII, XVI und XVII,
IX, XVIII, XIX und XXVI,
XII, XIII und XIV,
XXIV und XXV;

2. im Bundesland Niederösterreich:

in Amstetten für das Gebiet der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs und den politischen Bezirk Amstetten,
in Baden für den politischen Bezirk Baden,
in Bruck a. d. Leitha für den politischen Bezirk Bruck a. d. Leitha,
in Gänserndorf für den politischen Bezirk Gänserndorf,
in Gmünd für den politischen Bezirk Gmünd,
in Hollabrunn für den politischen Bezirk Hollabrunn,
in Horn für den politischen Bezirk Horn,
in Korneuburg für den politischen Bezirk Korneuburg,
in Krems a. d. Donau für das Gebiet der Stadt Krems und den politischen Bezirk Krems,
in Lilienfeld für den politischen Bezirk Lilienfeld,
in Melk für den politischen Bezirk Melk,
in Mistelbach a. d. Zaya für den politischen Bezirk Mistelbach,
in Neunkirchen für den politischen Bezirk Neunkirchen,
in St. Pölten für das Gebiet der Stadt Sankt Pölten und den politischen Bezirk Sankt Pölten,
in Scheibbs für den politischen Bezirk Scheibbs,
in Tulln für den politischen Bezirk Tulln,
in Waidhofen a. d. Thaya für den politischen Bezirk Waidhofen a. d. Thaya,
in Wr. Neustadt für das Gebiet der Stadt Wr. Neustadt und den politischen Bezirk Wr. Neustadt,
in Zwettl für den politischen Bezirk Zwettl;

3. im Bundesland Burgenland:

in Eisenstadt für das Gebiet der Städte Eisenstadt und Rust sowie die politischen

Bezirke Eisenstadt-Land, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf,
in Oberwart für die politischen Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart;

B. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

in Linz für das Gebiet der Stadt Linz südlich der Donau und den politischen Bezirk Linz-Land,
in Linz (Urfahr) für das Gebiet der Stadt Linz nördlich der Donau (Urfahr) und den politischen Bezirk Urfahr-Umgebung,
in Braunau für den politischen Bezirk Braunau,
in Freistadt für den politischen Bezirk Freistadt,
in Gmunden für den politischen Bezirk Gmunden,
in Grieskirchen für die politischen Bezirke Eferding und Grieskirchen,
in Kirchdorf a. d. Krems für den politischen Bezirk Kirchdorf a. d. Krems,
in Perg für den politischen Bezirk Perg,
in Ried im Innkreis für den politischen Bezirk Ried im Innkreis,
in Rohrbach für den politischen Bezirk Rohrbach,
in Schärding für den politischen Bezirk Schärding,
in Steyr für das Gebiet der Stadt Steyr und den politischen Bezirk Steyr-Land,
in Vöcklabruck für den politischen Bezirk Vöcklabruck,
in Wels für den politischen Bezirk Wels;

C. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

in Salzburg für das Gebiet der Stadt Salzburg und die politischen Bezirke Salzburg (Landbezirk) und Hallein,
in St. Johann im Pongau für den politischen Bezirk St. Johann im Pongau,
in Tamsweg für den politischen Bezirk Tamsweg,
in Zell am See für den politischen Bezirk Zell am See;

D. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

in Graz für das Gebiet der Stadt Graz,
in Graz für den politischen Bezirk Graz-Umgebung,
in Bruck a. d. Mur für den politischen Bezirk Bruck a. d. Mur,
in Deutschlandsberg für den politischen Bezirk Deutschlandsberg,

in Feldbach für die politischen Bezirke Feldbach und Fürstenfeld,
 in Hartberg für den politischen Bezirk Hartberg,
 in Judenburg für die politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld und Murau,
 in Leibnitz für den politischen Bezirk Leibnitz,
 in Leoben für den politischen Bezirk Leoben,
 in Liezen für den politischen Bezirk Liezen,
 in Mürzzuschlag für den politischen Bezirk Mürzzuschlag,
 in Radkersburg für den politischen Bezirk Radkersburg,
 in Voitsberg für den politischen Bezirk Voitsberg,
 in Weiz für den politischen Bezirk Weiz;

E. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

in Klagenfurt für das Gebiet der Stadt Klagenfurt und die politischen Bezirke Klagenfurt-Land und Völkermarkt,
 in St. Veit a. d. Glan für den politischen Bezirk St. Veit a. d. Glan,
 in Spittal a. d. Drau für den politischen Bezirk Spittal a. d. Drau,
 in Villach für das Gebiet der Stadt Villach und die politischen Bezirke Hermagor und Villach-Land,

in Wolfsberg für den politischen Bezirk Wolfsberg;

F. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

in Innsbruck für das Gebiet der Stadt Innsbruck des politischen Bezirkes Innsbruck-Land und der Ortsgemeinden Mieming, Obsteig, Rietz und Stams des politischen Bezirkes Imst,
 in Kitzbühel für den politischen Bezirk Kitzbühel,
 in Kufstein für den politischen Bezirk Kufstein,
 in Landeck für die politischen Bezirke Landeck und Imst mit Ausnahme der Ortsgemeinden Mieming, Obsteig, Rietz und Stams des politischen Bezirkes Imst,
 in Lienz für den politischen Bezirk Lienz,
 in Reutte für den politischen Bezirk Reutte,
 in Schwaz für den politischen Bezirk Schwaz;

G. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:

in Feldkirch für die politischen Bezirke Bludenz und Feldkirch,
 in Bregenz für den politischen Bezirk Bregenz.

Zollämter erster Klasse.**A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:**

1. in der Stadt Wien:
Zollamt Wien in Wien;
2. im Bundesland Niederösterreich:
Zollamt Bad Vöslau in Bad Vöslau,
Zollamt Berg in Berg,
Zollamt Drasenhofen in Drasenhofen,
Zollamt Gmünd in Gmünd,
Zollamt Hohenau in Hohenau,
Zollamt Kleinhaugsdorf in Kleinhaugsdorf,
Zollamt Marchegg in Marchegg,
Zollamt Retz in Retz,
Zollamt St. Pölten in St. Pölten,
Zollamt Straßhof in Straßhof,
Zollamt Tulln in Tulln,
Zollamt Wiener Neustadt in Wiener Neustadt;
3. im Bundesland Burgenland:
Zollamt Jennersdorf in Jennersdorf,
Zollamt Nickelsdorf in Nickelsdorf,
Zollamt Rechnitz in Rechnitz;

B. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

- Zollamt Linz in Linz,
Zollamt Zollfreizone Linz in Linz,
Zollamt Schärding in Schärding am Inn,
Zollamt Summerau in Summerau,
Zollamt Wels in Wels;

C. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

- Zollamt Salzburg in Salzburg,
Zollamt Saalbrücke in Liefering,
Zollamt Walserberg Autobahn in Wals-Siezenheim,
Zollamt Walserberg Bundesstraße in Wals-Siezenheim;

D. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

- Zollamt Graz in Graz,
Zollamt Leibnitz in Leibnitz,
Zollamt Leoben in Leoben,
Zollamt Spielfeld in Spielfeld;

E. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

- Zollamt Klagenfurt in Klagenfurt,
Zollamt Arnoldstein in Arnoldstein,
Zollamt Bleiburg in Bleiburg,
Zollamt Lavamünd in Lavamünd,
Zollamt Rosenbach in Rosenbach,
Zollamt Thörl-Maglern in Arnoldstein,
Zollamt Villach in Villach;

F. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

- Zollamt Innsbruck in Innsbruck,
Zollamt Brenner Straße am Brenner,
Zollamt Ehrwald in Ehrwald,
Zollamt Kufstein in Kufstein,
Zollamt Lienz in Lienz,
Zollamt Reutte in Reutte,
Zollamt Scharnitz Bahnhof in Scharnitz,
Zollamt Scharnitz Straße in Scharnitz,
Zollamt Sillian in Sillian,
Zollamt Vils in Vils;

G. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:

- Zollamt Feldkirch in Feldkirch,
Zollamt Bregenz in Bregenz,
Zollamt Dornbirn in Dornbirn,
Zollamt Höchst in Höchst,
Zollamt Hohenems in Hohenems,
Zollamt Lustenau in Lustenau,
Zollamt Unterhochsteg in Hörbranz.

Zollämter zweiter Klasse.

A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

1. im Bundesland Niederösterreich:
Zollamt Hainburg in Hainburg;
2. im Bundesland Burgenland:
Zollamt Bonisdorf in Bonisdorf,
Zollamt Deutschkreutz in Deutschkreutz,
Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz,
Zollamt Klingenbach in Klingenbach,
Zollamt Pamhagen in Pamhagen,
Zollamt Rattersdorf-Liebing in Rattersdorf-Liebing;

B. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

Zollamt Ach in Ach,
Zollamt Achleiten in Achleiten,
Zollamt Angerhäuser in Angerhäuser,
Zollamt Ettenau in Ettenau,
Zollamt Felsen-Hütt in Felsen-Hütt,
Zollamt Frauenstein in Frauenstein,
Zollamt Haibach in Haibach,
Zollamt Hanging in Hanging,
Zollamt Ingling in Ingling,
Zollamt Mariahilf in Gattern,
Zollamt Oberkappel in Oberkappel,
Zollamt Obernberg in Obernberg am Inn,
Zollamt Saming in Saming,
Zollamt Schwarzenberg in Schwarzenberg;

C. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

Zollamt Dürnberg in Dürnberg,
Zollamt Großmain in Großmain,
Zollamt Hangendenstein in St. Leonhard,
Zollamt Hirschbühl in Weißbach,
Zollamt Krimml in Krimml,
Zollamt Oberndorf in Oberndorf,
Zollamt Steinpaß in Unken;

D. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

Zollamt Radkersburg in Radkersburg,
Zollamt Spielfeld Straße in Spielfeld;

E. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

Zollamt Loiblpaß am Loiblpaß,
Zollamt Plöckenpaß am Plöckenpaß,
Zollamt Rabenstein in Lavamünd,
Zollamt Seebergsattel am Seebergsattel,
Zollamt Wurzenpaß am Wurzenpaß;

F. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

Zollamt Achenwald in Achenwald,
Zollamt Arnbach in Sillian,
Zollamt Ehrwaldschanz in Ehrwald,
Zollamt Enge in Grän,
Zollamt Hinterriß in Hinterriß,
Zollamt Kaltenbach in Kössen,
Zollamt Kössen in Kössen,
Zollamt Leutaschschanz in Leutasch,
Zollamt Martinsbruck in Martinsbruck,
Zollamt Nauders in Nauders,
Zollamt Niederndorf in Niederndorf,
Zollamt Pinswang in Pinswang,
Zollamt Plansee in Reutte,
Zollamt Schalkhof in Schalkl,
Zollamt Schattwald in Schattwald,
Zollamt Schönbichl in Vils,
Zollamt Schwaigen in Erl,
Zollamt Spieß in Spieß,
Zollamt Ursprung in Thiersee,
Zollamt Wildbichl in Niederndorferberg,
Zollamt Zollhaus in Erl;

G. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:

Zollamt Bangs in Feldkirch,
Zollamt Gaissau in Gaissau,
Zollamt Hard in Hard,
Zollamt Hohenweiler in Hohenweiler,
Zollamt Hub in Langen bei Bregenz,
Zollamt Koblach in Koblach,
Zollamt Mäder in Mäder,
Zollamt Meiningen in Meiningen,
Zollamt Nofels in Feldkirch,
Zollamt Oberhochsteg in Hörbranz,
Zollamt Schönhalden in Hittisau,
Zollamt Schoppernau in Schoppernau,
Zollamt Sibratsgfall in Sibratsgfall,
Zollamt Sulzberg in Sulzberg,
Zollamt Tisis in Feldkirch,
Zollamt Tosters in Feldkirch,
Zollamt Weienried in Möggers.

150. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, womit das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, abgeändert wird (2. Finanzausgleichsnovelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, wird abgeändert, wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 4 ist nach den Worten „bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen „bei Gemeinden, welche auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich fallen“.

2. § 14 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen bei unverändertem Gebietsstand auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich 5 v. H. vermehrt um 2.330.000 S, auf Wien als Land und Gemeinde 33 1/3 v. H. vermindert um 3.000.000 S und auf die Gemeinden ohne Wien 40 2/3 v. H. vermehrt um 670.000 S.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1954 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

151. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954 über Änderungen der Bemessung der Renten aus der Sozialversicherung (Rentenbemessungsgesetz — RBG).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Bemessung der Renten der Rentenversicherungen.

§ 1. (1) Die von der Angestelltenversicherungsanstalt und von der Bergarbeiterversicherungsanstalt zu gewährenden Renten werden vom 1. Jänner 1954 ab, wenn die Rente aber erst nach dem 1. Jänner 1954 angefallen ist oder anfällt, vom späteren Anfallstag ab mit dem 1'89fachen der Berechnungsgrundlage (Abs. 2) bemessen. Dies gilt auch für die von den Trägern der Invalidenversicherung zu gewährenden Renten

mit Ausnahme der Renten aus der zusätzlichen Invalidenversicherung nach der Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen vom 1. Jänner 1955 beziehungsweise vom späteren Anfallstage der Rente ab. Die Versichertenrente darf jedoch monatlich nicht weniger als die um 239 S erhöhte Berechnungsgrundlage und nicht mehr als 1800 S, die Hinterbliebenenrente monatlich nicht weniger als die um 147 S erhöhte Berechnungsgrundlage und nicht mehr als 900 S, die Witwenvollrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht mehr als 1080 S betragen; die Mindestbeträge gelten nicht für die nach Sozialversicherungsverträgen anteilig gewährten Renten.

(2) Berechnungsgrundlage ist der Monatsbetrag, der sich nach den geltenden sonstigen Vorschriften für die Rente einschließlich des Zuschlages, der Beihilfe, der Zusatzrente und des Hilflosenzuschusses, aber ohne die Kinderzuschüsse, die Ernährungszulage und die Wohnungsbeihilfe vor Anwendung der für das Zusammenreffen von Renten der Rentenversicherungen miteinander oder mit Rentenansprüchen aus der Unfallversicherung getroffenen Kürzungs- und Ruhensbestimmungen ergibt.

(3) Auf Invaliden- und Witwenprovisionen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, denen provisionsversicherte Zeiten von mindestens 300 Monaten zugrunde liegen, werden die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe angewendet, daß die Leistung mit dem 2'45fachen der Berechnungsgrundlage gewährt wird.

(4) Zu den nach Abs. 1 bis 3 berechneten Renten (Provisionen) treten allfällige Kinderzuschüsse und die Wohnungsbeihilfe nach den geltenden Vorschriften.

§ 2. In Fällen der Wanderversicherung geht die Erhöhung der nach § 1 berechneten Gesamtleistung gegenüber der bisherigen Gesamtleistung in dem Verhältnis zu Lasten der beteiligten Versicherungsträger, in dem sie die Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 2) tragen.

ABSCHNITT II.

Bemessung der Altrenten aus der Unfallversicherung.

§ 3. (1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden Leistungen, deren Höhe sich nach dem Jahresarbeitsverdienst bemißt, nach Maßgabe der nachstehenden Absätze ab 1. Jänner 1955 neu berechnet.

(2) In der allgemeinen Unfallversicherung wird unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 zu den Leistungen ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt bei Leistungen aus Arbeitsunfällen aus den Jahren

1889 bis 1938	150 v. H.
1939	110 v. H.
1940	100 v. H.
1941	85 v. H.
1942	70 v. H.
1943	55 v. H.
1944 bis 1947	50 v. H.
1948	35 v. H.
1949	30 v. H.
1950	20 v. H.

der Leistung.

(3) In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Leistungen aus Arbeitsunfällen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1955 von Unternehmern, deren Ehegatten und Familienangehörigen von einem Jahresarbeitsverdienst von 7200 S berechnet. Zu den Leistungen aus Arbeitsunfällen aller übrigen Personen wird ein Zuschlag gewährt. Dieser beträgt bei Leistungen aus Arbeitsunfällen aus der Zeit

vom 1. November 1889 bis 31. Dezember 1932	200 v. H.
vom 1. Jänner 1933 bis 31. De- zember 1946	140 v. H.
vom 1. Jänner 1947 bis 31. Mai 1949	90 v. H.
vom 1. Juni 1949 bis 15. Juli 1951	50 v. H.

der Leistung.

(4) In der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Unfallversicherung wird zu den Leistungen ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt bei Leistungen aus Arbeitsunfällen aus den Jahren

1889 bis 1941	60 v. H.
1942 bis 1949	30 v. H.
1950	20 v. H.

der Leistung. Abweichend von dieser Bestimmung beträgt der Zuschlag für Leistungen, die auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, gewährt werden, 4 v. H.

(5) Eine zu der Leistung aus der Unfallversicherung nach den bisherigen Vorschriften gebührende Ernährungszulage fällt mit 1. Jänner 1955 weg. Ist jedoch die am 31. Dezember 1954 gebührende Ernährungszulage höher als der sich gemäß Abs. 1 bis 4 ergebende Zuschlag, so wird ab 1. Jänner 1955 eine Ausgleichszulage in der Höhe des Betrages gewährt, um den die bisher gebührende Ernährungszulage den Zuschlag übersteigt.

(6) Wird eine nach Abs. 1 bis 5 berechnete Verletztenrente wegen wesentlicher Besserung der Unfallfolgen neu festgesetzt, so ist die bisherige Minderung der Erwerbsfähigkeit mit der neu ermittelten zu vergleichen und der Rentenbetrag

um den der Besserung der Unfallfolgen entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Entsprechend ist bei Neufestsetzung einer solchen Verletztenrente wegen wesentlicher Verschlimmerung der Unfallfolgen vorzugehen.

ABSCHNITT III.

Zusammentreffen von Rentenansprüchen aus den Rentenversicherungen mit anderen Ansprüchen oder mit Erwerbseinkommen.

§ 4. (1) Auf das Zusammentreffen von nach § 1 bemessenen Rentenansprüchen aus den Rentenversicherungen miteinander, mit anderen Ansprüchen oder mit Erwerbseinkommen werden die bezüglich geltenden Vorschriften mit den sich aus den §§ 5 bis 8 ergebenden Änderungen und Ergänzungen angewendet.

(2) Soweit in den im Abs. 1 angeführten Vorschriften eine Rente als Höchstgrenze bestimmt ist, ist diese Rente mit dem nach § 1 bemessenen Betrage heranzuziehen.

§ 5. Trifft ein nach § 1 bemessener Waisenrentenanspruch aus einer Rentenversicherung mit einem für die Waise bestehenden Anspruch auf Kinderbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, in der jeweils geltenden Fassung zusammen, so ruht der Anspruch auf die Waisenrente mit 147 S monatlich.

§ 6. (1) Von dem nach § 1 bemessenen Rentenanspruch aus einer Rentenversicherung ruht der Betrag, auf den der Berechtigte als Entgelt auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses Anspruch hat, höchstens jedoch bei einer Versichertenrente 239 S und bei einer Hinterbliebenenrente 147 S monatlich; bei einer Beschäftigung als Hausbesorger ist nur das Reinigungsgeld als Entgelt anzusehen.

(2) Ferner ruht der nach § 1 bemessene Rentenanspruch aus einer Rentenversicherung, und zwar bei einer Versichertenrente mit 239 S und bei einer Hinterbliebenenrente mit 147 S monatlich, soweit ein Ruhen mit diesem Betrag nicht schon nach Abs. 1 eintritt, wenn der Berechtigte

- a) selbständig erwerbstätig ist;
- b) einen Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis hat, wenn der Ruhe(Versorgungs)genuß (die Versorgungsleistung) auf Grund des 4. Lohn- und Preisabkommens um mindestens 80 S, bei Hinterbliebenen um mindestens 50 S, und auf Grund des 5. Lohn- und Preisabkommens um mindestens 125 S, bei Hinterbliebenen um mindestens 80 S monatlich erhöht worden ist oder wenn der nach dem 5. Lohn- und Preisabkommen anfallende Ruhe(Versorgungs)genuß (die

Versorgungsleistung) so berechnet ist, daß sich aus der Berücksichtigung der beiden Lohn- und Preisabkommen eine Erhöhung um mindestens 205 S, bei Hinterbliebenen um mindestens 130 S monatlich ergibt.

(3) Das Ruhen gemäß Abs. 1 und 2 tritt ein, wenn der Ruhensgrund durch länger als fünf aufeinanderfolgende Tage andauert. In diesen Fällen tritt das Ruhen für die Tage ein, während derer der Ruhensgrund besteht.

(4) In den Fällen, in denen die Erhöhung des Ruhe(Versorgungs)genusses nicht die in Abs. 2 lit. b angeführten Beträge erreicht, ruht von den nach § 1 bemessenen Rentenansprüchen aus einer Rentenversicherung bei Versichertenrenten der Betrag von 34 S monatlich, bei Hinterbliebenenrenten von 17 S monatlich, in beiden Fällen zusätzlich des Betrages, um den der Ruhe(Versorgungs)genuß auf Grund des 5. Lohn- und Preisabkommens erhöht wurde.

(5) Eine nach § 1 bemessene und von der Angestelltenversicherungsanstalt oder der Bergarbeiterversicherungsanstalt zu zahlende Rente ruht bis zum 31. Dezember 1954 mit jenem Betrag, der als Ernährungszulage aus der Unfallversicherung zu zahlen ist.

§ 7. (1) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer der im § 4 bezeichneten Vorschriften vor, so sind zuerst die Ruhensbestimmungen der §§ 5 und 6 in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung, sodann die Vorschriften über das Zusammentreffen von Rentenansprüchen aus den Rentenversicherungen und schließlich die Vorschriften über das Zusammentreffen von Rentenansprüchen aus den Rentenversicherungen mit Rentenansprüchen aus einer Unfallversicherung anzuwenden. Hierbei sind die Rentenansprüche aus den Rentenversicherungen jeweils nur mit dem noch nicht ruhenden Betrage heranzuziehen.

(2) Bei Anwendung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind zur Ermittlung des Ruhensbetrages mehrere Rentenansprüche aus den Rentenversicherungen, mehrere Rentenansprüche aus den Unfallversicherungen oder mehrere Ruhe(Versorgungs)genußansprüche je zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Rentenansprüche aus den Rentenversicherungen und auf mehrere Teilrenten aus der Wanderversicherung nach deren Höhe aufzuteilen.

(3) Ergibt sich aus der Anwendung der in § 4 bezeichneten Vorschriften ein geringerer Anspruch als vor der Bemessung der Rente gemäß § 1, so verbleibt dem Berechtigten der bisherige Rentenanspruch in unveränderter Höhe.

§ 8. (1) Der Rentenempfänger hat den Eintritt und die Änderung von Umständen, die nach den vorstehenden §§ 4 bis 7 ein Ruhen des Rentenanspruches bewirken, dem Träger der Renten-

versicherung binnen acht Tagen anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretung mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis 3000 S bestraft.

(2) Ergibt sich nachträglich, daß ein Rentenanspruch der Rentenversicherung trotz Vorliegens der Voraussetzungen für sein Ruhen nach den §§ 4 bis 7 zu Unrecht nicht oder mit einem zu niedrigen Betrage zum Ruhen gebracht worden ist, und hat der Rentenempfänger den zu Unrecht erhaltenen Bezug durch unwahre Angaben, Verschweigung von maßgebenden Tatsachen oder sonstige Verletzung der Meldepflicht nach Abs. 1 herbeigeführt, so ist mit Bescheid der Überbezug festzustellen und die Verpflichtung zum Rückersatz binnen einer angemessenen Zeit auszusprechen.

ABSCHNITT IV.

Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1954.

§ 9. (1) Für das Jahr 1954 wird Rentenempfängern eine Sonderzahlung gewährt

a) zu Renten aus den Rentenversicherungen, wenn dem Rentenempfänger für den Monat September 1954 eine Ernährungszulage aus der Sozialversicherung gebührt oder, soweit es sich um von der Angestelltenversicherungsanstalt oder von der Bergarbeiterversicherungsanstalt ausgezahlte Renten handelt, eine Ernährungszulage nach den am 31. Dezember 1953 in Geltung gestandenen Bestimmungen gebührt hätte; ein vorübergehender Ausschuß von dieser ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Dem Anspruch auf Ernährungszulage steht ein Anspruch auf Kinderbeihilfe (§ 5) gleich, der für den Rentenempfänger besteht;

b) zu Verletztenrenten auf Grund einer Erwerbsfähigkeitseinbuße von wenigstens 70 v. H., zu mit zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes bemessenen Witwen(Witwer)renten, zu Waisenrenten und zu Elternrenten aus der allgemeinen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung; außerdem zu Renten aus einer dieser Versicherungen, wenn dem Berechtigten auch aus einer Rentenversicherung eine Rente gewährt wird, die wegen des Zusammentreffens mit der Rente aus der Unfallversicherung teilweise ruht, falls dem Berechtigten eine Ernährungszulage aus der Sozialversicherung gebührt hat oder gebührt hätte. Anspruch auf diese Sonderzahlung besteht nur, wenn eine solche Rente aus

der Unfallversicherung für den Monat September 1954 gebührt.

(2) Die Sonderzahlung beläuft sich bei den von der Angestelltenversicherungsanstalt und der Bergarbeiterversicherungsanstalt ausgezahlten Renten auf den Monatsbezug, der für den September 1954 nach den am 31. Dezember 1953 in Geltung gestandenen Bestimmungen auszu zahlen gewesen wäre, bei den von den übrigen Versicherungsträgern ausgezahlten Renten auf den für den September 1954 ausgezahlten Monatsbezug. Der Monatsbezug umfaßt die Rente einschließlich der gebührenden Ernährungs- zulage, jedoch ohne die Wohnungsbeihilfe.

(3) Die Sonderzahlung wird zu im Monat Oktober 1954 laufenden Renten in diesem Monat, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Rentenzahlung flüssiggemacht.

ABSCHNITT V.

Verfahrensbestimmungen.

§ 10. (1) Die Umrechnung von am 1. Jänner 1954 beziehungsweise am 1. Jänner 1955 laufenden Renten nach den §§ 1 und 3 ist von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Über die Umrechnung von am 1. Jänner 1954 beziehungsweise am 1. Jänner 1955 bereits laufenden Renten aus den Rentenversicherungen ist ein schriftlicher Bescheid nur zu erteilen, wenn gleichzeitig eine Verfügung auf Grund der §§ 4 bis 7 getroffen und die Erteilung eines Bescheides bis 31. Dezember 1954 beziehungsweise bis 30. Juni 1955 verlangt wird.

(3) Über die Umrechnung von am 1. Jänner 1955 bereits laufenden Renten aus den Unfallversicherungen ist ein schriftlicher Bescheid nicht zu erteilen.

(4) Über die Gewährung oder Ablehnung der Sonderzahlung (§ 9) ist ein schriftlicher Bescheid nicht zu erteilen.

ABSCHNITT VI.

Entgelt.

§ 11. (1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtver sicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst- (Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die bei ihm üblicherweise wiederkehren. Sonderzahlungen, das sind Bezüge, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen wiederkehren, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, sind als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 zu berücksichtigen.

(2) Insbesondere gehören die nachstehend be- zeichneten Bezüge zum Entgelt im Sinne des Abs. 1 erster Satz, wenn der Dienstnehmer

(Lehrling) auf sie Anspruch hat oder wenn diese Bezüge bei ihm üblicherweise wiederkehren:

1. Löhne, Gehälter, Lehrlingsentschädigungen und Provisionen;

2. Zuschläge (Zulagen) zu den in Z. 1 bezeich- neten Bezügen, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, wie zum Beispiel Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Zuschläge (Zulagen) für Überstunden, Überschichten, Sonn- und Feier- tagsarbeiten;

3. Belohnungen (Remunerationen), andere be- sondere Entlohnungen und Gewinnanteile, so- weit sie nicht als Sonderzahlungen nach Abs. 1 zweiter Satz gelten;

4. Leistungen Dritter, wie zum Beispiel Trink- geld;

5. ein Viertel der Taggelder bei regelmäßig im Außendienst tätigen Provisionsvertretern.

(3) Zum Entgelt nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gehören nicht:

1. Schmutzzulagen, wenn sie auf Grund ge- setzlicher Vorschriften oder kollektivvertrag- licher Regelungen gewährt werden;

2. Ersätze für besondere Aufwendungen, wie zum Beispiel Taggelder, Reisekosten, Entschädi- gungen für die vom Dienstnehmer beigestellten Materialien, Werkzeuge und Behelfe, jedoch mit Ausnahme der im Abs. 2 Z. 5 bezeichneten Be- zugsteile;

3. Fehlgeldentschädigungen, soweit sie lohn- steuerfrei sind;

4. Vergütungen, die bei Beendigung des Dienst(Lehr)verhältnisses gewährt werden, wie zum Beispiel Abfertigungen, Abgangsentschädi- gungen, Übergangsgelder, Urlaubsabfindungen nach dem Arbeiterurlaubsgesetz;

5. Arbeitskleidung, die vom Dienstgeber bei- gestellt wird, soweit deren Wert den lohn- steuerfreien Wert einer solchen Arbeitskleidung nicht übersteigt;

6. Kinderbeihilfen nach dem Kinderbeihilfen- gesetz und Wohnungsbeihilfen nach dem Bundes- gesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen.

§ 12. (1) Die Sonderzahlungen gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz sind bei der Ermittlung des Grund- lohnes außer Ansatz zu lassen. Von ihnen sind in der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeits- losenversicherung Sonderbeiträge mit dem glei- chen Hundertsatz wie für Entgelte im Sinne des § 11 Abs. 1 erster Satz insoweit zu entrichten, als die in einem Kalenderjahr fälligen Sonder- zahlungen insgesamt den Betrag von 2400 S nicht übersteigen. Die Fälligkeit der Sonderbeiträge wird durch die Satzung des Versicherungsträgers geregelt. Für die Tragung, Einziehung und Ab- fuhr der Sonderbeiträge gelten die einschlä- gigen Vorschriften für die sonstigen Beiträge.

(2) Die zuständigen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber können mit Zustimmung des Krankenversicherungsträgers vereinbaren, daß die Beiträge für Sonderzahlungen bei bestimmten Gruppen von Versicherten mit einem Bauschbetrag oder in Hundertteilen des Grundlohnes festgesetzt werden. Die Vereinbarung kann auch vorsehen, daß die Sonderbeiträge auf die Beitragszeiträume des Kalenderjahres anteilmäßig verteilt werden.

(3) Von den Sonderzahlungen gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz sind, soweit sie als Grundlage für die Bemessung der Sonderbeiträge heranzuziehen sind, in der Rentenversicherung Steigerungsbeträge mit dem gleichen Hundertsatz wie von den Grundlagen für die Bemessung der sonstigen Steigerungsbeträge zu leisten. Die Sonderzahlungen bis zur genannten Höchstgrenze sind auch bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung zu berücksichtigen.

(4) Die Sonderzahlungen gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz werden bei der Bemessung der Geldleistungen der Krankenversicherung in der Weise berücksichtigt, daß zum Grundlohn ein Zuschlag hinzugerechnet wird. Dieser Zuschlag entspricht dem auf einen Kalendertag entfallenden Teil der beitragspflichtigen Sonderzahlungen, die im Jahre des Eintrittes des Versicherungsfalles fällig geworden sind oder fällig werden. Grundlohn und Zuschlag zusammen dürfen jedoch den Betrag von 87 S täglich nicht übersteigen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die Krankenversicherung, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten eingerichtet ist.

ABSCHNITT VII.

Mindest- und Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage.

§ 13. (1) Es beträgt

der Mindestbetrag des Grundlohnes, ausgenommen für Lehrlinge vor Vollendung des 18. Lebensjahres, 16 S, der Höchstbetrag des Grundlohnes 80 S für den Kalendertag,

der Höchstbetrag des Entgeltes im Sinne des § 11 Abs. 1 erster Satz für die Berechnung der Steigerungsbeträge in der Rentenversicherung 28.800 S jährlich (2400 S monatlich, 560 S wöchentlich),

der in der Angestelltenversicherung für die Versicherungspflicht vorübergehender Dienstleistungen vorgesehene Mindestbetrag des Entgeltes im Sinne des § 11 Abs. 1 erster Satz 265 S monatlich,

der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung mit Ausnahme der

Unfallversicherung der Unternehmer 28.800 S, wenn aber Sonderzahlungen gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz vorliegen, 31.200 S.

(2) Die für den Grundlohn maßgebenden Anfangs- und Endbeträge der Lohnstufen können abweichend von den Anfangs- und Endbeträgen der Lohnstufen der Lohnsteuertabellen festgesetzt werden.

(3) Der den Versicherten belastende Teil der Sozialversicherungsbeiträge darf 20 v. H. seiner Geldbezüge nicht übersteigen; der verbleibende Teil ist vom Dienstgeber zu tragen.

ABSCHNITT VIII.

Meldungen.

§ 14. Die Dienstgeber haben für Dienstnehmer, die Anspruch auf eine Sonderzahlung gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz haben oder eine solche Sonderzahlung üblicherweise wiederkehrend erhalten, an den Zahltagen Listen über die fällig gewordenen Sonderzahlungen bei dem zur Entgegennahme der Meldungen zuständigen Versicherungsträger einzureichen. Auf diese Meldungen sind im übrigen die sonst für Meldungen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Sonderzahlungen sind vom Dienstgeber überdies in den Versicherungskarten (Quittungskarten) gesondert vom Entgelt im Sinne des § 11 Abs. 1 erster Satz einzutragen.

ABSCHNITT IX.

Änderungen des § 85 Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953.

§ 15. § 85 Abs. 3 lit. b des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, hat zu lauten:

„b) in der Invalidenversicherung, der Angestellten(Pensions)versicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1953 einen Beitrag von 30 v. H., für das Jahr 1954 einen Beitrag von 25 v. H. und für das Jahr 1955 einen Beitrag von 20 v. H. des Rentenaufwandes. In diesen sind die Abfertigungen der Witwenrenten bei Wiederverheiratung der Berechtigten, die Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung, die Ernährungszulagen, die Sonderzahlung für das Jahr 1954 und die Wohnungsbeihilfen der Rentenempfänger einzubeziehen. Außerdem hat der Bund

1. für das Jahr 1953 zur Invalidenversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt einen weiteren Beitrag von 15 Millionen Schilling zu leisten;

2. für die Jahre 1954 und 1955 eine Ausfallhaftung bis zur Höhe des Betrages, um den 110 v. H., in der bei der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt durchgeführten Invalidenversicherung für das Jahr 1955 111 v. H. des Rentenaufwandes für das jeweilige Geschäftsjahr die gesamten Einnahmen für dieses Geschäftsjahr einschließlich des Bundesbeitrages übersteigen, zu tragen.

Der Bundesbeitrag ist monatlich mit einem Zwölftel des im Bundesvoranschlag vorgesehenen Betrages, die Ausfallhaftung monatlich im erforderlichen Ausmaß zu bevorschussen.“

ABSCHNITT X.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 16. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten und der Bundesbahnbeamten und nach dem Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, Versicherten.

§ 17. Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft

- a) mit dem 1. August 1954 hinsichtlich der Bestimmungen der Abschnitte VI und VII, soweit es sich um die Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen der Sozialversicherung handelt;
- b) mit dem Beginn der Beitragsperiode August 1954 hinsichtlich der Bestimmungen der Abschnitte VI und VII, soweit es sich um die Bemessung der Beiträge handelt;
- c) im übrigen mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten.

ABSCHNITT XI.

Aufhebung bisheriger Vorschriften.

§ 18. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, alle bis dahin geltenden Bestimmungen, die diesem Bundesgesetz widersprechen, außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben

§ 160 Abs. 1 und 3 der Reichsversicherungsordnung, § 19 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942, Deutsches RGBl. I S. 252, und der Gemeinsame Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944, Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1944, S. II 281, über die weitere Vereinfachung des Lohnabzuges.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 14 und 18 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes

1951, BGBl. Nr. 189, über die Ernährungszulage, werden auf die Renten der Rentenversicherungen und auf die Altrenten der allgemeinen und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ab dem Zeitpunkt, von dem diese Renten nach den §§ 1 bis 8 zu berechnen sind, nicht angewendet.

(2) Zu wiederkehrenden Geldleistungen aus der Zuschußversicherung nach § 122 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung und aus der zusätzlichen Invalidenversicherung nach der Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen wird eine Ernährungszulage nur gewährt, wenn neben der wiederkehrenden Leistung aus den bezeichneten Versicherungen nicht eine Rente aus einer Rentenversicherung gebührt.

ABSCHNITT XII.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab	Maisel	Kamitz

152. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, betreffend die Aufhebung der Besatzungskostenbeiträge und betreffend die Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Die Vorschriften des Besatzungskostendeckungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 19, und des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 175, in der Fassung des Besatzungskostendeckungsgesetzes 1952 treten für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1954 enden, außer Kraft.

Artikel II.

§ 2. (1) Zur Erhöhung der Mittel, die dem durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, errichteten Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zufließen, zur Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen gemäß Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, und zur Familienförderung (Familienlastenausgleich) wird ein Beitrag vom Einkommen erhoben.

(2) Den Beitrag vom Einkommen haben alle natürlichen und juristischen Personen zu entrichten, die der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) unterliegen.

§ 3. (1) Der Beitrag vom Einkommen beträgt:

1. Für natürliche Personen 18 v. H. der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer;

2. für juristische Personen 18 v. H. der Körperschaftsteuer.

(2) Der Beitrag vom Einkommen wird im Steuerbescheid über die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für das jeweilige Kalenderjahr, erstmalig für das Kalenderjahr 1955, festgesetzt.

(3) Wird die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben, so ist der Beitrag vom Einkommen vom Arbeitgeber zusammen mit der im jeweiligen Kalenderjahr zu entrichtenden Lohnsteuer, erstmalig für die nach dem 31. Dezember 1954 endenden Lohnzahlungszeiträume, in den übrigen Fällen der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer von dem zum Abzug Verpflichteten zusammen mit der im jeweiligen Kalenderjahr zu entrichtenden Einkommensteuer, erstmalig für die Zeit ab 1. Jänner 1955, einzuheben und abzuführen.

(4) Wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Jahresausgleich festgestellt, so sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstmalig für die nach dem 31. Dezember 1954 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden.

(5) Vor der Festsetzung des Beitrages vom Einkommen sind Vorauszahlungen in der Höhe von 18 v. H. der im jeweiligen Kalenderjahr, erstmalig für das Kalenderjahr 1955, fällig werdenden Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) vorauszahlungen zugleich mit diesen zu entrichten, ohne daß es hierfür einer bescheidmäßigen Festsetzung bedarf.

§ 4. Die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Der Beitrag vom Einkommen wird für die im § 2 Abs. 1 genannten Zwecke von den Finanzämtern erhoben. Zehn Achtzehntel der eingehobenen Beiträge sind jeweils vierteljährlich an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds abzuführen; fünf Achtzehntel sind gemäß den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, und drei Achtzehntel zur Familienförderung (Familienlastenausgleich) zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Anteiles am Beitrag für Zwecke der Familienförderung werden durch Bundesgesetz getroffen.

Artikel III.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

153. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER TEIL.

Gegenstand des Gesetzes.

Aufgaben der Länder.

§ 1. (1) Die Länder haben die Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen sowie von Ledigen- und Lehrlingsheimen durch Neubau von Wohnhäusern oder durch Auf-, Zu- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten zu fördern.

(2) Die Förderung kann sich auch auf die Errichtung von Geschäftsräumen in geförderten Baulichkeiten (Abs. 1) erstrecken, wenn die Geschäftsräume zur Unterbringung von Kleinbetrieben unbedingt erforderlich sind, um die Bewohner einer größeren Wohnhausanlage mit Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens zu versorgen.

(3) Die Förderung von Aufbauten (Stockwerkaufbauten) ist nur zulässig, wenn ausschließlich Klein- oder Mittelwohnungen errichtet werden.

(4) Soweit in einem Lande Baracken zu Wohnzwecken benützt werden, hat die Förderung vorrangig dem Ersatz der Barackenwohnungen zu dienen.

Begriffsbestimmungen.

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. als Wohnhaus eine Baulichkeit mit einer oder mehreren Klein- oder Mittelwohnungen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche der Baulichkeit auf Klein- oder Mittelwohnungen (Ledigen- oder Lehrlingsheimen) entfallen;

2. als Eigenheim ein Wohnhaus mit einer Klein- oder Mittelwohnung;

3. als Kleinwohnung eine baulich in sich abgeschlossene, einfach ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Badezimmer oder Badenische) besteht und deren Nutzfläche nicht mehr als 90 m² beträgt; dieses Ausmaß erhöht sich bis auf 110 m², wenn die Kleinwohnung für die Unterbringung einer Familie mit mehr als einem im gemeinsamen Haushalte lebenden Kinde bestimmt ist;

4. als Mittelwohnung eine Wohnung der in Z. 3 genannten Art, wenn ihre Nutzfläche über die in Z. 3 für Kleinwohnungen vorgesehenen Ausmaße hinausgeht, aber 130 m² nicht übersteigt;

5. als Nutzfläche die Gesamtgrundfläche der Wohnung abzüglich der Wandstärken; Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen;

6. als Gesamtbaukosten die Kosten der Errichtung der im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Wohnungen, Heime und Geschäftsräume ausschließlich der Grundbeschaffungs- und Aufschließungskosten.

ZWEITER TEIL.

Förderungsmittel.

Aufbringung der Förderungsmittel.

§ 3. Die Mittel werden aufgebracht:

1. durch Leistungen des Bundes;
2. durch Leistungen der Länder;
3. durch Rückflüsse aus Förderungsmaßnahmen.

Leistungen des Bundes.

§ 4. Die Leistungen des Bundes bestehen in der Zuwendung der Eingänge aus dem Wohnbaubeitrag auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152.

Zuteilung der Bundesmittel.

§ 5. (1) Die einfließenden Mittel des Bundes sind den einzelnen Ländern nach dem Hundertsatz zuzuteilen, der sich aus dem arithmetischen Mittel des auf Grund der Volkszählung 1951 ermittelten Bevölkerungsschlüssels und des Verhältnisses des auf Grund der Wohnungszählung 1951 ermittelten Wohnungsfehlbestandes des einzelnen Landes zum Wohnungsfehlbestand des gesamten Bundesgebietes ergibt.

(2) Der Hundertsatz für die einzelnen Länder gemäß Abs. 1 beträgt:

Burgenland	2'39 v. H.
Kärnten	6'55 v. H.
Niederösterreich	14'10 v. H.
Oberösterreich	17'94 v. H.
Salzburg	6'24 v. H.
Steiermark	15'65 v. H.
Tirol	7'13 v. H.
Vorarlberg	2'67 v. H.
Wien	27'33 v. H.

(3) Wenn sich die für die Erstellung des Zuteilungsschlüssels im Abs. 1 angeführten Verhältnisse wesentlich ändern, hat die Bundesregierung durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, den Verteilungsschlüssel entsprechend den eingetretenen Veränderungen neu festzusetzen.

(4) Bundesmittel (Abs. 1) dürfen nur Ländern zugeteilt werden, in denen Bauführungen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gefördert werden, eine mindestens zwanzigjährige Grundsteuerbefreiung genießen.

(5) Die Bundesmittel sind vierteljährlich an die Länder abzuführen.

Leistungen der Länder.

§ 6. (1) Die Länder dürfen die Bundesmittel nur dann zur Förderung verwenden, wenn sie selbst aus Landesmitteln Beträge bereitstellen und für die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwenden, die mindestens die Hälfte der Bundesmittel erreichen.

(2) Insoweit ein Land die im Abs. 1 vorgesehene Bedingung nicht erfüllt, hat es die Bundesmittel auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen längstens binnen sechs Monaten zurückzuerstatten. Diese Mittel sind den übrigen Ländern für Förderungsmaßnahmen nach einem vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 aufzustellenden Schlüssel zuzuteilen; das gleiche gilt, wenn auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 Bundesmittel an einzelne Länder nicht zugeteilt werden.

Mitwirkung der Gemeinden.

§ 7. Gemeinden, in deren Gebiet Förderungsmaßnahmen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes getroffen werden, sollen hiezu einen entsprechenden Beitrag leisten; er kann in der Übertragung des Eigentums am Baugrunde zu einem wesentlich ermäßigten Kaufpreis oder in der Einräumung eines Baurechtes zu einem wesentlich ermäßigten Bauzins oder in der Übernahme der Aufschließungskosten oder der Anliegerleistungen bestehen.

DRITTER TEIL.

Förderungsmaßnahmen.

Allgemeine Voraussetzungen.

§ 8. (1) Die Finanzierung des Bauvorhabens muß für den Fall der Gewährung einer Förderung gesichert sein.

(2) Der Förderungswerber hat Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 10 v. H. der Gesamtbaukosten aufzubringen. Dieses Mindestanforderungserhöht sich:

- a) bei einer Mittelwohnung, die für eine Familie mit höchstens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinde bestimmt ist, auf 15 v. H., wenn die Nutzfläche der Wohnung 110 m² nicht übersteigt, und auf 20 v. H., wenn die Nutzfläche 110 m² übersteigt;

- b) bei einer Mittelwohnung, die für eine Familie mit zwei im gemeinsamen Haushalte lebenden Kindern bestimmt ist, auf 15 v. H., wenn die Nutzfläche der Wohnung 110 m² übersteigt.

§ 9. Der Förderungswerber (§ 27) muß hinsichtlich der zu verbauenden Liegenschaft Eigentümer (Miteigentümer), Wohnungseigentümer oder Bauberechtigter sein.

§ 10. Eine Förderungsmaßnahme, die dem Ersatz von Barackenwohnungen dient, darf nur getroffen werden, wenn der Abbruch der Baracken unmittelbar nach Beziehen der geförderten Baulichkeit gesichert ist.

Arten der Förderung.

§ 11. (1) Die Förderung kann bestehen in der

- a) Gewährung eines Darlehens (§§ 12 ff.),
- b) Übernahme einer Bürgschaft für Hypothekendarlehen (§§ 16 ff.),
- c) Gewährung von Annuitätenzuschüssen (§§ 22 f.),
- d) Gewährung eines Baukostenzuschusses (§§ 24 f.).

(2) Die im Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen können jede für sich allein, nebeneinander nur Förderungsmaßnahmen nach lit. a bis c oder nach lit. b bis d gewährt werden.

Darlehen.

§ 12. (1) Das Darlehen darf 90 v. H. der Gesamtbaukosten nicht überschreiten.

(2) Das Darlehen ist mit jährlich 1 v. H. zu verzinzen.

(3) Die Laufzeit des Darlehens darf 70 Jahre, in den Fällen, in denen das Mindesterfordernis an Eigenmitteln über 10 v. H. hinausgeht, jedoch 40 Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Verzinsung und Tilgung des Darlehens beginnt mit dem 1. Jänner oder 1. Juli, welcher der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen des Wohnhauses diesem Zeitpunkt nachfolgt.

§ 13. (1) Das Darlehen ist in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes flüssigzumachen.

(2) Das Darlehen ist durch grundbücherliche Einverleibung eines Pfandrechts sicherzustellen. Sofern dem zur Sicherung eines Darlehens einverleibten Pfandrecht andere Pfandrechte im Range vorangehen, hat der Liegenschaftseigentümer (Bauberechtigte) im Grundbuch zugunsten des Landes die Verpflichtung anmerken zu lassen, diese Pfandrechte nach Tilgung der ihnen zugrunde liegenden Forderungen vorbehaltlos löschen zu lassen.

§ 14. (1) Das Land kann das Darlehen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten kündigen, wenn

- a) der Schuldner nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen über das Darlehen und über sonstige zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommene Darlehen nicht termingemäß nachkommt oder die Bedingungen zur Sicherung des Darlehens nicht erfüllt,
- b) der Schuldner das Darlehen nicht bestimmungsgemäß verwendet,
- c) der Schuldner die Baulichkeit oder die Wohnungen nicht im ordentlichen Zustand erhält und die Mängel nicht innerhalb dreier Monate nach schriftlicher Mahnung behebt,
- d) der Schuldner ohne Zustimmung der Landesregierung Wohnungen oder Wohnräume in Räume anderer Art umwandelt, sonst widmungswidrig verwendet oder zwei oder mehrere bisher getrennt benützte Wohnungen miteinander vereinigt oder an der Baulichkeit wertvermindernde Änderungen vornimmt,
- e) der Schuldner die Baulichkeit gegen Brandschaden nicht ausreichend versichert,
- f) der Schuldner eine Bauvereinigung ist und dieser die Gemeinnützigkeit aberkannt wird,
- g) das Eigenheim weder vom Eigentümer selbst noch von einer Person benützt wird, die dem Personenkreis des § 19 Abs. 2 Z. 10 des Mietengesetzes angehört, es sei denn, daß sich ein Übergang des Eigentums auf ein Rechtsgeschäft auf den Todesfall oder auf einen Erwerb von Todes wegen gründet, oder
- h) eine Wohnung, an der Wohnungseigentum begründet ist, weder vom Wohnungseigentümer noch von einer Person benützt wird, die dem Personenkreis des § 19 Abs. 2 Z. 10 des Mietengesetzes angehört, es sei denn, daß sich ein Übergang des Eigentums auf ein Rechtsgeschäft auf den Todesfall oder auf einen Erwerb von Todes wegen gründet.

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. h kann das Darlehen nur hinsichtlich jenes Teiles gekündigt werden, der dem Miteigentumsanteil des betreffenden Wohnungseigentümers an der Liegenschaft entspricht.

§ 15. Das Darlehen kann ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig gestellt und zurückgefordert werden, wenn

- a) hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft oder eines Teiles derselben die Zwangs-

verwaltung oder die Zwangsversteigerung bewilligt wird oder

- b) über das Vermögen des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder der Schuldner die Zahlungen einstellt.

Bürgschaftsübernahme.

§ 16. Die Bürgschaft darf nur für zweit- oder nachrangige, auf inländische Währung lautende Hypothekendarlehen übernommen werden, deren Zinsfuß jährlich 7 v. H. und deren Laufzeit dreißig Jahre nicht überschreiten; die Laufzeit des zu verbürgenden Hypothekendarlehens darf jedoch nicht länger sein als die Laufzeit der übrigen zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Hypothekendarlehen, die dem zu verbürgenden Hypothekendarlehen bürgerlich im Range vorangehen.

§ 17. (1) Die Bürgschaft darf im übrigen nur übernommen werden,

1. wenn sich der Gläubiger des zweit- oder nachrangigen Hypothekendarlehens verpflichtet:

- a) ohne Zustimmung des Landes weder eine Abtretung oder Umwandlung des Hypothekendarlehens oder eines Teiles davon vorzunehmen, noch in eine Vorrangseinräumung einzuwilligen,
- b) dem Schuldner kein neues Hypothekendarlehen im Rahmen des noch nicht gelöschten Pfandrechts für die getilgten Darlehensraten aus dem verbürgten Darlehen zu gewähren,
- c) den Schuldner nicht ohne Zustimmung des Landes aus seiner persönlichen Haftung zu entlassen,
- d) dem Land eine verbücherungsfähige Urkunde zur grundbücherlichen Übertragung des Pfandrechts (§ 1358 ABGB.) auszustellen, wenn es auf Grund der Bürgschaft in Anspruch genommen wurde,
- e) die Landesregierung von jedem Verzug des Schuldners in der Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen aus dem verbürgten Hypothekendarlehen binnen zwei Monaten zu verständigen, wenn der Gesamtbetrag der rückständigen Annuitäten die Höhe einer Halbjahresannuität übersteigt,
- f) die Landesregierung von der Einleitung einer von ihm beantragten Zwangsversteigerung zur Hereinbringung einer Forderung aus dem verbürgten Hypothekendarlehen oder von einer ihm bekanntgewordenen beantragten Einleitung der Zwangsversteigerung in die verpfändete Liegenschaft (in das verpfändete Wohnungseigen-

tum beziehungsweise Baurecht) durch einen Dritten ohne Verzug zu verständigen und

- g) auf Verlangen des Landes das verbürgte Hypothekendarlehen nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages fälligzustellen und zur Hereinbringung rückständiger Leistungen des Schuldners binnen drei Monaten die Zwangsversteigerung der verpfändeten Liegenschaft (des verpfändeten Wohnungseigentums beziehungsweise Baurechts) einzuleiten und zu betreiben,

2. wenn im Grundbuch zugunsten des Landes

- a) die Verpflichtung des Schuldners angemerkt ist, alle Pfandrechte, die dem Pfandrecht für die Forderung vorangehen, für die das Land die Bürgschaft übernehmen soll, nach Tilgung der ihnen zugrunde liegenden Forderungen vorbehaltlos löschen zu lassen und

- b) das Verbot einverleibt ist, die Liegenschaft (das Wohnungseigentum, Baurecht) durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden an Personen zu übertragen, die in Bezug auf die Liegenschaft als Förderungswerber nicht in Betracht kommen können, und

3. wenn im Schuldschein über das zu verbürgende Hypothekendarlehen

- a) der Schuldner sich verpflichtet, außerordentliche Tilgungen der bürgerlich im Range vorangehenden Hypothekendarlehen vor vollständiger Tilgung des zweit- oder nachrangigen Hypothekendarlehens nur mit Zustimmung des Landes vorzunehmen,
- b) dem Gläubiger mindestens für den Fall, daß der Schuldner mit vertragsmäßigen Zahlungen aus dem zu verbürgenden Hypothekendarlehen rückständig ist und der Gesamtbetrag der rückständigen Annuitäten die Höhe zweier Halbjahresannuitäten erreicht, das Recht eingeräumt ist, dieses Hypothekendarlehen sofort fälligzustellen, und
- c) dem Gläubiger für den Fall, daß der Schuldner die Baulichkeit nicht in gutem Zustand erhält oder sie in einer den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und des § 2 widersprechenden Weise eigenmächtig umändert oder verwendet oder entgegen dem gemäß Z. 2 lit. b einverlebten Verbot die Liegenschaft (das Wohnungseigentum, Baurecht) überträgt, das Recht eingeräumt ist, das zu verbürgende Hypothekendarlehen sofort fälligzustellen.

§ 18. Der Betrag des zu verbürgenden Hypothekendarlehens darf 60 v. H., im Falle der Errichtung von Klein- oder Mittelwohnungen, die

nicht für eine Familie mit mehr als einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinde bestimmt sind, 55 v. H. der Baukosten der ganzen Baulichkeit ausschließlich der Grundbeschaffungs- und Aufschließungskosten nicht überschreiten. Wird neben der Übernahme der Bürgschaft ein Baukostenzuschuß gewährt, so verringert sich der zulässige Höchstbetrag des zu verbürgenden Hypothekendarlehens um den Betrag des gewährten Baukostenzuschusses.

§ 19. (1) Die Bürgschaft (§ 1346 ABGB.) hat sich auf den Darlehensbetrag samt allen schuld-scheinmäßigen Nebengebühren, bei Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen jedoch nur auf nicht länger als drei Jahre vom Zeitpunkt der außergerichtlichen Geltendmachung des Anspruches aus der Bürgschaft zurückliegende Rückstände, bei sonstigen vertragsmäßigen Nebengebühren nur bis zur Höhe der im Darlehensvertrag für Nebengebühren vereinbarten Sicherstellung zu erstrecken.

(2) Der Gläubiger kann die Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land geltend machen, wenn der Schuldner trotz Mahnung des Gläubigers mittels eingeschriebenen Briefes seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, und zwar auch dann, wenn gegen den Schuldner Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eingeleitet wurde. Eine vorhergehende Mahnung ist nicht erforderlich, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder der Schuldner unbekannten Aufenthaltes ist und den Gläubiger hinsichtlich der nicht rechtzeitigen Geltendmachung seiner Forderung keine grobe Nachlässigkeit trifft.

(3) Ist die Zwangsverwaltung der verpfändeten Liegenschaft (des verpfändeten Wohnungseigentums, Baurechtes) bewilligt worden und reichen die Verwaltungserträge zur Deckung der fälligen Verpflichtungen des Schuldners aus dem verbürgten Darlehen nicht aus, so hat das Land den Ausfall im Rahmen der Bürgschaft (Abs. 1) zu ersetzen.

(4) Im Falle der Zwangsversteigerung der verpfändeten Liegenschaft (des verpfändeten Wohnungseigentums, Baurechtes) hat das Land ohne Rücksicht darauf, ob die verbürgte Forderung fällig ist oder nicht, den Ausfall zu ersetzen, soweit die Forderung bei der Meistbotsverteilung keine Deckung findet.

(5) Ersteht der Gläubiger des verbürgten Hypothekendarlehens die Liegenschaft (das Wohnungseigentum, Baurecht) und überträgt er diese Liegenschaft (dieses Baurecht) durch ein oder mehrere entgeltliche Rechtsgeschäfte binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Zuschlages, so hat er den gegenüber dem Meistbot erzielten Mehrerlös bis zur Höhe des vom Land ersetzten Ausfalles diesem zurückzuerstatten. Hierbei sind

die den Wert der Liegenschaft (des Wohnungseigentums, Baurechtes) erhöhenden Aufwendungen und die dem Gläubiger aus der Erstehung der Liegenschaft (des Wohnungseigentums, Baurechtes) erwachsenen Ausgaben von dem Mehrerlös abzuziehen.

(6) Erleidet der Gläubiger durch eine mit dem Schuldner über dessen schuld-scheinmäßige Verpflichtungen aus dem verbürgten Hypothekendarlehen abgeschlossene Vereinbarung einen Ausfall, so hat ihn das Land nur zu ersetzen, wenn die Landesregierung der Vereinbarung zugestimmt hat.

(7) Das Land hat binnen drei Monaten nach außergerichtlicher Geltendmachung des Anspruches aus der Bürgschaft (Abs. 2) Zahlung zu leisten.

(8) Wird die Forderung aus dem verbürgten Hypothekendarlehen ohne Zustimmung der Landesregierung ganz oder teilweise eingelöst (§§ 462, 1422 und 1423 ABGB.), so erlischt die Bürgschaft für den eingelösten Betrag.

§ 20. Hypothekendarlehen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vom Lande verbürgt werden, gelten als mündelsichere Anlagen.

§ 21. Das Land kann den mit dem Gläubiger abgeschlossenen Bürgschaftsvertrag dreimonatig kündigen, wenn der Gläubiger des verbürgten Hypothekendarlehens die gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Annuitätenzuschüsse.

§ 22. (1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind und deren Zinsfuß höchstens 7 v. H. jährlich beträgt, können für die Dauer ihrer Laufzeit, jedoch für höchstens 25 Jahre, Annuitätenzuschüsse gewährt werden, soweit die Annuität der Hypothekendarlehen 3 v. H. jährlich übersteigt. Der Höchstsatz des Annuitätenzuschusses darf jährlich 5,5 v. H. des ursprünglichen Darlehenskapitals nicht überschreiten. Die Annuitätenzuschüsse dürfen nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der Förderungswerber sich dem Land gegenüber verpflichtet, die geförderten Baulichkeiten für die Dauer der Gewährung des Annuitätenzuschusses nicht ohne Zustimmung des Landes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ins Eigentum einer anderen Person zu übertragen.

(2) Insoweit in der Baulichkeit außer Klein- und Mittelwohnungen auch Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 130 m² oder Büro-, Geschäfts- oder Werkstättenräume geschaffen werden, dürfen Annuitätenzuschüsse unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des

Abs. 1 nur für den Teilbetrag der Hypothekendarlehen gewährt werden, der auf die Gesamtbaukosten der Klein- und Mittelwohnungen entfällt.

(3) Die Annuitätenzuschüsse dürfen nur flüssiggemacht werden, wenn der jeweilige Liegenschaftseigentümer (Wohnungseigentümer, Bauberechtigte) nachweist, daß er Zahlungen in der Höhe der schuldscheinmäßigen Annuitäten geleistet hat.

§ 23. (1) Die Zahlung von Annuitätenzuschüssen kann eingestellt werden, wenn der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft (Wohnungseigentümer, Bauberechtigte)

1. die darauf errichtete Baulichkeit nicht in gutem Zustand erhält;

2. ohne vorangegangene schriftliche Zustimmung der Landesregierung

a) zwei oder mehrere Wohnungen miteinander vereinigt,

b) eine Wohnung in Räume anderer Art, wie insbesondere Büro- oder Geschäftsräume, umwandelt oder widmungswidrig verwendet oder

c) das Eigenheim oder die Eigentumswohnung zur Gänze an Personen in Bestand gibt oder zur Benützung überläßt, die nicht dem Personenkreis des § 19 Abs. 2 Z. 10 des Mietengesetzes angehören oder

3. die Liegenschaft (Wohnungseigentum, Baurecht) im Wege eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden an Personen übertragen hat, die in bezug auf die Liegenschaft als Förderungswerber (§ 27) nicht in Betracht kommen können.

(2) Wird die geförderte Baulichkeit ohne Zustimmung des Landes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ins Eigentum einer anderen Person übertragen, so können die von diesem Zeitpunkt an flüssiggemachten Annuitätenzuschüsse zurückgefordert werden.

Baukostenzuschuß.

§ 24. (1) Der Baukostenzuschuß kann nur einmal und im Höchstausmaß von 20 v. H. der Gesamtbaukosten gewährt werden.

(2) Der Baukostenzuschuß wird in der Weise flüssiggemacht, daß höchstens 70 v. H. des zugesicherten Zuschußbetrages während der Bauzeit, und zwar gegen Nachweis darüber ausgezahlt werden, daß Bauarbeiten im Mindestwerte von 30 v. H. der Gesamtbaukosten bereits geleistet wurden; der Restbetrag des Zuschusses wird nach Genehmigung der Endabrechnung in der Höhe flüssiggemacht, die sich aus den anerkannten Gesamtbaukosten ergibt.

§ 25. Der Baukostenzuschuß kann innerhalb von zehn Jahren seit der gänzlichen Flüssig-

machung zurückgefordert werden, wenn einer der im § 23 Z. 2 und 3 angeführten Tatbestände vorliegt.

Eigentumsbeschränkung.

§ 26. (1) Wurde die Errichtung einer Baulichkeit durch Gewährung eines Darlehens, durch Übernahme einer Bürgschaft für Hypothekendarlehen oder durch Gewährung eines Baukostenzuschusses gefördert, so hat der Liegenschaftseigentümer (Miteigentümer, Bauberechtigte) ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes im Grundbuch einverleiben zu lassen; dieses Veräußerungsverbot wirkt gegen Dritte.

(2) Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, so kann das Eigentum (Miteigentum, Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden. Die Zustimmung ist zu verweigern,

a) wenn auf der Liegenschaft ein Eigenheim errichtet und dieses nicht für Wohnzwecke des Bewerbers bestimmt ist,

b) wenn der Bewerber um ein Eigenheim oder um Wohnungseigentum weder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, noch als Volksdeutscher (§ 27 Abs. 1 Z. 3) gilt, oder wenn vom Bewerber nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen nicht erwartet werden kann, daß er das gewährte und das verbürgte Darlehen tilgungsplanmäßig abtatten wird,

c) wenn in einem Wohnhaus mit mehr als einer Klein- oder Mittelwohnung nicht an allen geförderten Wohnungen Wohnungseigentum begründet wird und nicht je eine dieser Wohnungen für Wohnzwecke je eines Bewerbers bestimmt ist; oder

d) wenn auf der Liegenschaft ein Wohnhaus errichtet ist, dessen Wohnungen zur Vermietung bestimmt sind und der Bewerber weder eine Gemeinde noch eine gemeinnützige Bauvereinigung ist.

VIERTER TEIL.

Förderungswerber.

§ 27. (1) Eine Förderung kann, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, nur den nachfolgenden Personen (Förderungswerbern) gewährt werden:

1. Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen;

2. anderen juristischen Personen, wenn sie ihren Sitz im Inlande haben und die von ihnen zu errichtenden Eigenheime zur Übertragung an natürliche Personen ins Eigentum oder die in

sonstigen Wohnhäusern zu errichtenden Klein- und Mittelwohnungen zur Übertragung an natürliche Personen ins Wohnungseigentum bestimmt sind;

3. natürlichen Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wenn es sich um die Errichtung von Eigenheimen oder von Klein- und Mittelwohnungen im Wohnungseigentum handelt. Volksdeutsche, das sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Eine Förderung, die dem Ersatz von Barackenwohnungen dient, kann nur einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Bauvereinigung gewährt werden.

FÜNFTER TEIL.

Durchführung der Förderungsmaßnahmen.

Wohnbauförderungsbeirat.

§ 28 (Grundsatzbestimmung). (1) Zur Begutachtung der Anträge auf Gewährung einer Förderung und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, hat das Land einen Wohnbauförderungsbeirat zu bestellen.

(2) Der Wohnbauförderungsbeirat hat seiner Zusammensetzung und Mitgliederzahl nach der Zusammensetzung und Mitgliederzahl der Landesregierung zu entsprechen; die Mitglieder sind von den in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien zu entsenden.

(3) Die Mitgliedschaft zum Wohnbauförderungsbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Verwendung der Förderungs- mittel.

§ 29. (1) Die Länder haben die Förderungs-
mittel in folgender Weise zu verwenden:

1. Ein Viertel für Förderungsmaßnahmen, die dem Ersatz von Barackenwohnungen dienen;

2. die restlichen drei Viertel für die sonstigen Förderungsmaßnahmen, und zwar zu je einem Drittel zur Förderung von Bauvorhaben der

- a) Gemeinden,
- b) gemeinnützigen Bauvereinigungen,
- c) natürlichen und anderen als den in lit. a und b genannten juristischen Personen, sofern sie nach § 27 Abs. 1 Z. 2 und 3 als Förderungswerber in Betracht kommen können.

(2) Werden in einem Land keine Baracken zu Wohnzwecken benützt, so sind die in Abs. 1 Z. 1

genannten Förderungs-
mittel für Förderungs-
maßnahmen nach Abs. 1 Z. 2 zu verwenden.

(3) Bei Förderungsmaßnahmen nach Abs. 1 Z. 2 hat das Land auf das Verhältnis des Wohnungs-
fehlbestandes der Gemeinden zum Wohnungs-
fehlbestand des gesamten Landes Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Landesregierungen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungs-
mittel für jedes Jahr längstens bis 30. Juni des
folgenden Jahres den Bundesministerien für
Finanzen und für soziale Verwaltung zu be-
richten. Dem Bericht ist eine Aufstellung über
die geförderten Wohnhausbauten anzuschließen.

Anträge.

§ 30. (1) Anträge auf Gewährung der Förde-
rung sind an das Amt der Landesregierung zu
richten.

(2) Den Anträgen sind alle zur Beurteilung
und Überprüfung des Bauvorhabens erforder-
lichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere
der Nachweis, daß das Bauvorhaben von der
Baubehörde bereits genehmigt ist, ferner ein
Grundbuchsatz und der Grundbesitzbogen
hinsichtlich der Bauliegenschaft, der Bauplan, die
Baubeschreibung, eine zergliederte Darstellung
(Kostenberechnung) der zur Ausführung des
Baus notwendigen Gesamtbaukosten und der
Finanzierungsplan.

(3) Im Antrag auf Förderungsmaßnahmen, die
dem Ersatz von Barackenwohnungen dienen,
sind die Barackenwohnungen ihrer Lage und Be-
zeichnung nach anzuführen. Die Förderungs-
werber haben außer den im Abs. 2 geforderten
Unterlagen eine Bescheinigung der Baubehörde
über die Bewilligung des Abbruches der Barak-
kenwohnungen und eine Erklärung des Eigen-
tümers der Baracke anzuschließen, daß er un-
mittelbar nach Beziehen der geförderten Baulich-
keit die im Antrag bezeichneten Barackenwoh-
nungen abbrechen wird.

(4) Die im § 27 Abs. 1 Z. 2 genannten juristi-
schen Personen haben dem Antrag außer den im
Abs. 2 geforderten Unterlagen eine Erklärung
anzuschließen, daß sie die geförderten Wohnun-
gen nach Fertigstellung an natürliche Personen
ins Eigentum oder ins Wohnungseigentum über-
tragen.

Erledigung der Anträge.

§ 31. Vor Erledigung der Anträge auf Gewäh-
rung der Förderung hat die Landesregierung den
Wohnbauförderungsbeirat anzuhören. Im Falle
der aufrechten Erledigung des Antrages hat die
Landesregierung dem Förderungswerber eine
schriftliche Zusicherung zu erteilen.

Widerruf der Zusicherung der Förderung.

§ 32. Die Zusicherung der Förderung kann widerrufen werden, wenn die in der schriftlichen Zusicherung festgesetzten Bedingungen vom Förderungswerber nicht erfüllt werden. Der Widerruf der Zusicherung des Darlehens ist nur zulässig, solange Darlehensbeträge noch nicht zugezahlt sind.

Verfügungsbeschränkung.

§ 33. Über den Anspruch des Förderungswerbers aus der schriftlichen Zusicherung der Landesregierung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgendeine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

Bauausführung und Bauaufsicht.

§ 34. (1) Mit dem Bau darf vor schriftlicher Zusicherung der Förderung nicht begonnen werden. Der Bau ist nach den der Zusicherung zugrunde gelegten Bauplänen, der Baubeschreibung und der Kostenberechnungen auszuführen.

(2) Die Landesregierung hat die Einhaltung der bedingenen Bauausführung sowie die ordnungsmäßige Erhaltung und bestimmungsgemäße Verwendung der geförderten Baulichkeiten zu überwachen. Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die Dauer der Förderungsmaßnahme, mindestens auf die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung der behördlichen Benützungsbewilligung.

Endabrechnung.

§ 35. Nach Vollendung der Bauführung hat der Eigentümer der geförderten Baulichkeit ohne Verzug die Endabrechnung über den Bau vorzulegen.

SECHSTER TEIL.

Gebührenbefreiung.

§ 36. (1) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Eingaben unterliegen nicht den Stempelgebühren.

(2) Die gerichtlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauvorhaben erforderlich sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

SIEBENTER TEIL.

Schlußbestimmungen.

Übergangsbestimmungen.

§ 37. (1) Die Errichtung von Eigenheimen (§ 2 Z. 2), mit deren Bau bereits vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes — jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1954 — begonnen wurde, kann gefördert werden, wenn der Förderungswerber eine natürliche Person der im § 27 Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Art ist und

- a) das Eigenheim für Wohnzwecke des Eigentümers (Miteigentümers, Bauberechtigten) bestimmt ist,
- b) die noch zu leistenden Fertigstellungsarbeiten mindestens ein Fünftel der gesamten Herstellungsarbeiten ausschließlich der Aufschließung ausmachen,
- c) für den Bau keinerlei öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden und
- d) der Nachweis erbracht wird, daß ohne Förderung nach diesem Bundesgesetz der Bau nicht fertiggestellt werden kann.

(2) Von der Voraussetzung des Abs. 1 lit. c kann abgesehen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers dies rechtfertigen; in diesem Falle kann nur eine Förderung gemäß § 11 Abs. 1 lit. b und c gewährt werden.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 38. (1) Die Bestimmungen des § 28 dieses Bundesgesetzes treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sind binnen sechs Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet zu erlassen. Die Ausführungsgesetze der Länder treten frühestens am 1. Jänner 1955 in Kraft.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die dem Bunde nach Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 39. Dieses Bundesgesetz tritt im übrigen am 1. Jänner 1955 in Kraft.

§ 40. Mit der Vollziehung

1. des § 5 Abs. 3 sind die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 1, 2, 4 und 5, 6 Abs. 2, 29 Abs. 4 und 36 Abs. 1 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung,

3. des § 29 Abs. 4 das Bundesministerium für soziale Verwaltung,

4. der §§ 19 Abs. 2 bis 8, 20, 26, 33 und 36 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz und

5. aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt, die Landesregierung betraut.

Körner			
Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner	Figl	

154. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über die Abänderung und Ergänzung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 228, vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 117, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 sind die Worte „bebaute Grundstücke“ zu ersetzen durch „Baulichkeiten“.

2. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine Baulichkeit dient ganz oder überwiegend Wohnzwecken, wenn die Summe der Bodenflächen der Wohnzwecken dienenden Räume der Baulichkeit größer ist als die Summe der Bodenflächen der anderen Zwecken dienenden Räume, wobei die Bodenfläche der der gemeinsamen Benützung dienenden Gebäudeteile, wie Dachboden, Keller, Stiegenhaus, Gänge u. dgl., sofern diese nicht Betriebs- oder Büro-zwecken dienen, außer Betracht bleiben.“

3. Im § 5 Abs. 2 treten an Stelle der Worte „vom Hauptausschuß des Nationalrates“ die Worte „von der Bundesregierung“.

4. § 15 hat zu lauten:

„(1) Der Fonds kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel finanzielle Hilfe gewähren:

- a) für die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser;
- b) für Ersatz des durch Kriegseinwirkung zerstörten Hausrates, vor allem von Möbeln.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a kann die Fondshilfe bestehen:

- a) in der Bewilligung von Darlehen bis zur vollen Höhe der für die Wiederherstellung erforderlichen Kosten unter Beachtung der im § 17 dieses Bundesgesetzes festgelegten Einschränkungen; die Darlehen sind hypothekarisch sicherzustellen. Zu den für die Wiederherstellung erforderlichen Kosten können auch solche Kosten zugerechnet werden, die für Sicherungsmaßnahmen an kriegsbeschädigten Wohnhäusern aufgewendet wurden, wenn diese Maßnahmen durch die Beschädigung infolge Kriegseinwirkung verursacht wurden, ihre Durchführung im Wege der Ersatzvornahme nach § 4 Abs. 1 VVG. oder auf Grund einer Verfügung im Rahmen der den Gemeindevorstehern zustehenden Zwangsbefugnisse (Art. IV Z. 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) angedroht wurde und in der behördlichen Auftragserteilung zur Behebung der Baugebreche die Feststellung enthalten ist, daß alle jene notwendigen Sicherungsmaßnahmen aufgetragen wurden, durch deren Vornahme eine Verschlechterung des Bauzustandes des Wohnhauses hintangehalten wird. Die Nachweise hierüber sind vom Fondshilfewerber vor Bewilligung der Fondshilfe zu erbringen;
- b) in der Übernahme der Bürgschaft (§ 1355 ABGB.) für ein zweit- oder späterrangig sichergestelltes, zur Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a aufgenommenes Darlehen und dessen Verzinsung samt Nebengebühren;
- c) in nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Verzinsung von Darlehen nach Abs. 1 lit. a.

(3) Für Wiederherstellungsarbeiten nach Abs. 1 lit. a, zu deren Durchführung vom Bewerber um Bewilligung einer Fondshilfe die Mittel zunächst ohne Fondshilfe nach Abs. 2 lit. a erbracht werden (Vorfinanzierung), können für das Jahr 1951 bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling, für das Jahr 1952 bis zu einem Gesamtbetrag von 150 Millionen Schilling und für die Jahre 1953 bis 1958 bis zu einem Gesamtbetrag von je 200 Millionen Schilling Bewilligungen mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Darlehen in zehn gleichen Jahresraten, bei Teilschäden in fünf gleichen Jahresraten zugezahlt werden. Beträge, die im laufenden Kalenderjahr nicht ausgenützt worden sind, können auch in den Folgejahren für diese Zwecke in Anspruch genommen werden. Werden in den Jahren 1954 und 1955 Anträge zum Wiederaufbau von Wohnhäusern im Wege der Vorfinanzierung eingereicht, deren Bewilli-

gung den Betrag von je 200 Millionen Schilling übersteigen würde, so kann diese Bewilligung unter Vorgriff auf die für die Jahre 1957 und 1958 vorgesehenen je 200 Millionen Schilling erteilt werden. Die erste Jahresrate ist am drittfolgenden Monatsersten zuzuzählen, der dem Tage des Einlangens des Schlußzahlungsansuchens bei der Verwaltung des Fonds folgt, frühestens jedoch nach Vorlage der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, falls die Erteilung einer solchen Bewilligung aber nicht vorgesehen ist, nach Bekanntgabe der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten. Wird die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung oder die Bekanntgabe über die Bauvollendung nach dem Schlußzahlungsansuchen vorgelegt, dann beginnt die Frist für die Zuzählung der ersten Jahresrate erst mit diesem späteren Zeitpunkt zu laufen. In der gleichen Weise ist die Fälligkeit der ersten Jahresrate für alle jene vorfinanzierten Bauten zu ermitteln, die noch vor Wirksamkeit der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953 genehmigt, jedoch erst nach dem 1. Jänner 1954 fertiggestellt wurden. Solche Darlehensbewilligungen sind unabhängig von der nach den Richtlinien gemäß § 18 Abs. 2 sich ergebenden Reihenfolge zu erteilen. Der Fonds kann jederzeit auch größere Darlehensbeträge oder die ganze Darlehenssumme zuzählen. Wird die Bewilligung mit vorstehenden Einschränkungen erteilt, sind dem Darlehensnehmer Zinsen bis zu einem Höchstausmaß von 2 v. H., bei Teilschäden 3 v. H., über der jeweiligen Bankrate, falls aber die Kreditzinsen bei Totalschäden nachgewiesenermaßen 6 v. H. betragen oder übersteigen, 6 v. H. für die von ihm selbst erbrachten Geldmittel zur Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten für die Zeit vom Beginn der Frist für die Zuzählung der ersten Jahresrate bis zur Zuzählung des Fondsdarlehens (der Fondsdarlehensbeträge) zu vergüten. Diese Zinsvergütung kann auch für die nach dem 31. Dezember 1952 fertiggestellten vorfinanzierten Bauten ohne Rücksicht auf das Datum des Bewilligungsbescheides, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1954 an, gewährt werden. Weiters sind dem Darlehensnehmer für die von ihm selbst erbrachten Geldmittel die von ihm bis zum Beginn der Frist für die Zuzählung der ersten Jahresrate nachgewiesenermaßen entrichteten Zinsen (Bauzinsen) bis zu einem Höchstausmaß von 2 v. H., bei Teilschäden 3 v. H., über der jeweiligen Bankrate, sofern aber die entrichteten Zinsen bei Totalschäden nachgewiesenermaßen 6 v. H. betragen oder übersteigen, 6 v. H. zu vergüten, falls die vom Fonds vorgeschriebene angemessene Bauvollendungsfrist eingehalten ist und die Geldmittel jeweils nur in der Höhe in Anspruch ge-

nommen werden, in der sie zur Durchführung der einzelnen Bauabschnitte erforderlich sind. Die Nachweise hierüber sind dem Fonds anlässlich der Vorlage des Schlußzahlungsansuchens zu erbringen. Diese Bauzinsen gelten als Wiederherstellungskosten im Sinne des Abs. 11 und sind auf Ansuchen auch bei jenen vorfinanzierten Bauten zu vergüten, für die die Darlehensbewilligung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurde, sofern diese Bauvorhaben nach dem 31. Dezember 1952 fertiggestellt wurden. Bauzinsen, die für die Zeit vor dem 1. Jänner 1954 zu entrichten waren, werden nicht vergütet. Der Tag der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, falls die Erteilung einer solchen Bewilligung aber nicht vorgesehen ist, der Tag der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten, ist dem Fonds unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Die Rückzahlungspflicht des Darlehensnehmers bei Darlehen nach Abs. 1 lit. a beginnt mit dem Monatsersten, der der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung folgt, falls diese Bewilligung aber nicht binnen drei Monaten, gerechnet von dem von der Fondsverwaltung festgestellten Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten an dem Fonds vorgelegt wird oder die Erteilung einer solchen Bewilligung nicht vorgesehen ist, mit dem Monatsersten, der dem von der Fondsverwaltung festgestellten Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten folgt. Das Darlehen ist an den Fonds in gleichbleibenden jährlichen Raten in zwei gleichen Teilbeträgen abzustatten, die am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres fällig sind. Der erste Teilbetrag ist an dem der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, falls diese aber nicht in der vorerwähnten Frist dem Fonds vorgelegt wird oder die Erteilung einer solchen Bewilligung nicht vorgesehen ist, dem von der Fondsverwaltung festgestellten Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten zweitfolgenden Halbjahrestermin fällig. Mit dem ersten Teilbetrag ist auch der Tilgungsbetrag für die zwischen dem Tage des Beginnes der Rückzahlungspflicht und dem diesem Tage zunächst liegenden Halbjahrestermin gelegenen Monate zu entrichten. Sofern über das Ansuchen um Fondshilfe gemäß § 18 Abs. 1 noch vor dem 1. September 1952 entschieden wurde, beträgt, soweit Abs. 5 nicht anders bestimmt, die Rückzahlungsdauer 100 Jahre, die Jahresrate dementsprechend 1 v. H. der Darlehenssumme, andernfalls beträgt die Rückzahlungsdauer 75 Jahre, die Jahresrate dementsprechend $1\frac{1}{3}$ v. H. der Darlehenssumme. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen auch in höheren Teilbeträgen rückerstatten.

(5) Bei geringfügigen Darlehen kann der Fonds die Rückzahlung in mindestens 10, höchstens 15 gleichen Jahresraten bedingen. Ein Darlehen ist geringfügig, wenn es den zwölffachen Jahresmietzins der bis zur Kriegseinwirkung vorhanden gewesenen Bestandobjekte nicht übersteigt. Der Berechnung des zwölffachen Jahresmietzinses ist bei Bestandobjekten, deren Mietzinsbildung im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung dem Mietengesetz unterlag, der nach § 2 Abs. 1 lit. a des Mietengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässige Hauptmietzins, bei anderen Bestandobjekten der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung geltende Bruttomietzins zugrunde zu legen.

(6) Wird vom Fonds eine Anleihe gegen Teilschuldverschreibungen aufgenommen, können die Tilgungsraten für Darlehen nach Abs. 1 lit. a auch mit diesen Teilschuldverschreibungen geleistet werden.

(7) Werden höhere als die in den Abs. 4 und 5 festgesetzten Teilbeträge zurückgezahlt, dann ermäßigt sich die Darlehensschuld für jeden Tilgungsmehrbetrag, der in den ersten zehn Jahren nach Darlehensgewährung geleistet wird, um 25 v. H. des Mehrtilgungsbetrages. Dieser Hundertsatz beträgt in den folgenden zehn Jahren 15 v. H., in den darauffolgenden zwanzig Jahren 10 v. H. und in den weiteren zwanzig Jahren 5 v. H. Dieser Hundertsatz erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Tilgung des Darlehens durch Hingabe von Teilschuldverschreibungen der im Abs. 6 genannten Art geleistet wird. Diese Begünstigungen gehen verloren, wenn die vorgeschriebenen Jahresraten ohne Bewilligung des Fonds nicht eingehalten werden. Nach Leistung von Tilgungsmehrbeträgen erhält der Darlehensnehmer vom Fonds eine Bestätigung über die Höhe der hierfür gewährten Ermäßigung, um die die Darlehensschuld herabgesetzt wird.

(8) Hat ein Miteigentümer, dem Wohnungseigentum an einer mit Fondshilfe nach Abs. 1 lit. a wiederhergestellten Wohnung (Geschäftsraum) eingeräumt ist, den auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Darlehensteilbetrag zurückgezahlt, so ist er von seiner persönlichen Haftung für das Darlehen frei; der Fonds hat in die Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes, und zwar hinsichtlich des diesem Wohnungseigentümer gehörigen Miteigentumsanteiles zur Gänze und hinsichtlich der übrigen Miteigentumsanteile zu dem der Rückzahlung entsprechenden Teilbetrag einzuwilligen.

(9) Die mittels Fondshilfe nach Abs. 1 lit. a wiederhergestellten Mietobjekte (Wohnungen, Geschäftsräume) unterliegen den Bestimmungen des Mietengesetzes, und zwar bis zur Rückzahlung des Fondsdarlehens mit den in den folgenden Absätzen 10 bis 15 getroffenen Abänderungen.

(10) Die Bestimmung des Abs. 9 ist auch auf Mietobjekte (Wohnungen, Geschäftsräume) in Gebäuden anzuwenden, an denen der gemeinsamen Benützung der Mieter dienende Gebäudeteile mittels Fondshilfe wiederhergestellt werden, es sei denn, daß ein solches Mietobjekt ohne Inanspruchnahme von Fondshilfe wiederhergestellt wird; die Bestimmungen über die Kündigungsbeschränkungen (§§ 19 bis 23 des Mietengesetzes) finden jedoch auch in diesem Fall Anwendung.

(11) Der jährliche Hauptmietzins des einzelnen Mietobjektes (Wohnung, Geschäftsraum) setzt sich aus nachstehenden Bestandteilen zusammen:

a) einem Prozentsatz der Kosten, die für die Wiederherstellung dieses Mietobjektes aufgewendet werden. Werden neben der Fondshilfe auch vom Hauseigentümer Geldmittel zur Wiederherstellung beigestellt, so zählen zu den Kosten der Wiederherstellung auch die Zinsen für solche Geldmittel, jedoch nur von einem Kapital bis zur Höhe des vom Fonds gewährten Darlehens und nur in der jeweiligen Höhe für jederzeit abhebbare Spareinlagen;

b) einem Prozentsatz der auf dieses Mietobjekt entfallenden Kosten, die für die Wiederherstellung von der gemeinsamen Benützung der Mieter (Wohnungsinhaber) dienenden Gebäudeteilen aufgewendet werden; welcher Teil dieser Kosten auf das Mietobjekt entfällt, ist nach dem Verhältnis der Bodenfläche dieses Mietobjektes zur Bodenfläche aller Mietobjekte, deren Mietern (Inhabern) die Wiederherstellung zugute kommt, zu berechnen;

c) einem Anteil an den Kosten der Verwaltung des Hauses; dieser darf höchstens ein Zehntel der in lit. a und b bezeichneten Bestandteile des Hauptmietzinses betragen.

(12) Der Prozentsatz der Hauptmietzinsbestandteile nach Abs. 11 lit. a und b richtet sich nach der Rückzahlungsdauer (Abs. 4 und 5) des Darlehens. Er beträgt daher bei einer Rückzahlungsdauer von 75 Jahren $1\frac{1}{3}$ v. H., bei einer solchen von 15 Jahren $6\frac{2}{3}$ v. H. und bei einer solchen von 10 Jahren 10 v. H.

(13) Ist das Mietobjekt selbst unbeschädigt geblieben, so entfällt der Hauptmietzinsbestandteil nach Abs. 11 lit. a; sind die der gemeinsamen Benützung dienenden Gebäudeteile unbeschädigt geblieben, so entfällt der Hauptmietzinsbestandteil nach Abs. 11 lit. b.

(14) Wenn der nach den Abs. 11 bis 13 errechnete jährliche Hauptmietzins eines Mietobjektes niedriger ist als der nach § 2 Abs. 1 lit. a des Mietengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässige Hauptmietzins, kann letzterer verlangt werden. In diesem Fall ist bei Bestandobjekten, die im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mieten-

gesetz nicht unterlagen, von der Mietkommission ein Friedensmietzins festzusetzen, der für Mietgegenstände von gleicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurde.

(15) Anträge nach den §§ 7 und 8 des Mietengesetzes können hinsichtlich der mit Fondshilfe wiederhergestellten Gebäude auch vom Fonds gestellt werden. Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 erster und sechster Satz des Mietengesetzes finden auf die vom Hauseigentümer zur Abstattung des Fondsdarlehens verwendeten Teile der Hauptmietzinse keine Anwendung.

(16) Der Vermieter kann die Bezahlung des Mietzinses nach den Abs. 11 und 14 von dem auf die Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung folgenden Tag an, falls die Erteilung einer solchen Bewilligung aber nicht vorgesehen ist, von dem Zeitpunkt der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten angefangen, für die künftige Dauer des Vertrages begehren. Das Begehren muß mittels eingeschriebenen Briefes gestellt werden. Kommt binnen einem Monat nach Absendung des Briefes eine Vereinbarung nicht zustande, so endet der Mietvertrag mit Ablauf von vier Monaten nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes.

(17) Wird der Mieter zur Räumung verurteilt (Abs. 16), so beträgt die Leistungsfrist drei Monate; ihre Verlängerung ist unzulässig. Der bisherige Bestandnehmer hat für die Benützung der Räume nach der Beendigung des Mietvertrages bis zur tatsächlichen Räumung einen Entschädigungsbetrag in der Höhe des letzten Mietzinses zu bezahlen.

(18) Bei der Berechnung des Mietzinses nach den Abs. 11 bis 14 bleiben die Rückzahlung höherer als der in den Abs. 4 und 5 festgesetzten Teilbeträge des Fondsdarlehens, die hiedurch bewirkte Ermäßigung desselben und seine vorzeitige Rückzahlung (Abs. 7) außer Betracht.

(19) Die näheren Vorschriften über die Gewährung von Fondshilfe gemäß Abs. 1 lit. b, insbesondere über Art, Umfang und Tilgung, werden durch eine mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bis 31. Oktober 1948 zu erlassende Verordnung getroffen.“

5. § 17 lit. e hat zu lauten wie folgt:

„e) soweit Wiederherstellungsarbeiten vor der Gewährung der Fondshilfe geleistet worden sind, ausgenommen die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 lit. a dieses Bundesgesetzes,“.

6. § 17 lit. b hat zu lauten wie folgt:

„b) wenn der Wiederaufbau vom ursprünglichen Bestand wesentlich abweicht, es sei

denn, daß für die Abweichung eine Rechtsvorschrift oder eine auf Grund einer solchen erlassene Verfügung maßgebend ist oder ohne Beziehung hierauf durch Vermehrung der Wohnflächen gegenüber dem Altbestande oder durch Dacheinbauten mehr Wohnraum geschaffen wird, als im Zeitpunkte der Kriegseinwirkung vorhanden war.“

7. Dem § 17 ist als lit. f anzufügen:

„f) wenn die nicht dauernd und ausschließlich für Wohnzwecke gewidmeten Teile der kriegsbeschädigten Baulichkeit im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung nur vorübergehend Wohnzwecken dienten; das gleiche gilt für Baulichkeiten, die im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung nach den behördlichen Vorschriften noch nicht fertiggestellt waren.“

8. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ansuchen um Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. b können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, nur bis 30. Juni 1954 eingereicht werden. Ansuchen, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, sind abzuweisen. Über diesen Zeitpunkt hinaus können solche Ansuchen von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die nach dem 30. Juni 1954 oder innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten unmittelbar vorher aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung eingebracht werden.“

Artikel II.

1. Die Bestimmungen des Art. I dieses Bundesgesetzes über die Mietzinsbildung gelten in den Fällen, in denen Fondshilfe nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewährt wird; in den anderen Fällen bleiben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Vorschriften über die Mietzinsbildung unberührt.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hinsichtlich Art. I Z. 1, 2 und 4, soweit sie sich auf § 15 Abs. 1 bis 8 und 19 bezieht, Z. 5, 6, 7 und 8; das Bundesministerium für Justiz hinsichtlich Art. I Z. 4, soweit sie sich auf § 15 Abs. 9 bis 18 bezieht, und Z. 1 dieses Artikels; die Bundesregierung hinsichtlich Art. I Z. 3.

Körner

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner	Figl	

155. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, womit das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Beitragspflicht unterliegen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

- a) Personen, die auf Grund eines privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder als Heimarbeiter beschäftigt sind, solange sie Anspruch auf Entgelt haben;
- b) die Dienstgeber, soweit deren Dienstnehmer beitragspflichtig sind;
- c) die Auftraggeber der beitragspflichtigen Heimarbeiter.

(2) Ist ein beitragspflichtiger Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren beitragspflichtigen Dienst(Auftrags)gebern beschäftigt, so besteht die Beitragspflicht auf Grund von Dienst(Auftrags)verhältnissen zu den Dienst(Auftrags)gebern, bei denen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte erliegt, nur dann und insoweit, als der bei Zugrundelegung der Summe zweier oder mehrerer Entgelte (Abs. 1 lit. a) sich ergebende Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 1) nicht überschritten wird; hiebei sind Lohnsteuerkarten für Entgelte nicht zu berücksichtigen, die eine Beitragspflicht nicht begründen.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind:

- a) Lehrlinge;
- b) Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, Anwendung finden;
- c) Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen;
- d) Dienstnehmer, auf welche die Bestimmungen der Hausbesorgerordnung, BGBl. Nr. 878/1922, Anwendung finden;

e) Dienstnehmer (Heimarbeiter), die in der gesetzlichen Krankenversicherung oder, soweit eine solche nicht in Betracht kommt, in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorübergehender (geringfügig entlohnter) Dienstleistung versicherungsfrei sind;

f) Dienstnehmer, soweit ihnen als Angehörigen ausländischer diplomatischer Vertretungsbehörden die Vorrechte der Exterritorialität zustehen oder, soweit sie als Angehörige konsularischer Vertretungsbehörden oder auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung nach dem Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 74, von der Lohnsteuer befreit sind;

g) Dienstgeber, soweit ihre Dienstnehmer gemäß lit. f von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

(4) Für Dienstnehmer, die bei einem der im § 5 Abs. 1 genannten Versicherungsträger in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, besteht die Beitragspflicht nach diesem Bundesgesetz nicht, solange für den Dienstnehmer ein Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht fällig wird.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter), der in der Kranken(Renten)versicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. der maßgebenden Beitragsgrundlage. Für die Dienstnehmer (Heimarbeiter), die in der Kranken(Renten)versicherung nicht pflichtversichert sind, beträgt der Beitrag 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist, bis zu dem in der allgemeinen Krankenversicherung geltenden Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat, soweit er nicht gemäß § 2 Abs. 3 lit. g von der Beitragspflicht ausgenommen ist, einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.“

3. Die Abs. 2 und 4 des § 5 haben zu lauten:

„(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 haben Dienstgeber (Auftraggeber), die Dienstnehmer (Heimarbeiter) beschäftigen, hinsichtlich deren bei ihnen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte aufliegt, diese Dienstnehmer (Heimarbeiter) dem zuständigen Versicherungsträger unter Anschluß einer Abschrift der Lohnsteuerkarte jeweils schriftlich zu melden.

(4) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten für die ihnen durch die Einhebung, Einbringung und Abfuhr der Beiträge erwachsenden Kosten eine Vergütung in der Höhe von 7 v. T. der eingehobenen Beiträge.“

4. Dem § 6 ist als neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht mehr als zehn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Bedienstete beschäftigen, die nicht bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten krankenversichert sind, haben die gemäß § 3 zu leistenden Beiträge unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 halbjährlich im nachhinein, und zwar jeweils bis längstens 15. Juni und 15. Dezember jedes Jahres abzurechnen und an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds einzuzahlen.“

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Über die Beitragspflicht entscheidet im Streitfalle der Landeshauptmann. Im Verfahren über die Entscheidung der Beitragspflicht sind die Träger der gesetzlichen Kranken- oder Ren-

tenversicherung, soweit sie für die Einhebung der Beiträge zuständig sind (§ 5 Abs. 1), Partei im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG. — 1950, BGBl. Nr. 172.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1954 in Kraft. Soweit der Beitrag nach Artikel I Ziffer 2 dieses Bundesgesetzes wöchentlich zu leisten ist, ist er erstmals für die Woche zu leisten, in die der 1. August 1954 fällt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab

Maisel



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 .. S 5'—
Heft 1: Österreichische Straf-	prozeßordnung vergriffen	Heft 8: Vereinsgesetz 1951 S 4'50
Heft 2: Österreichisches Strafgesetz	S 10'—	Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz	für Wien S 1'—	Heft 10: Giftgesetz 1951 S 4'—
		Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 . S 8'—
1949:		1952:
Heft 1: Wohnungsanforderungs-	gesetz 1949 S 1'50	Heft 1: Verwaltungsgerichtshof-
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949	S 1'20	gesetz — VwGG. 1952 .. S 6'—
Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—		Heft 2: Lebensmittelbewirtschaf-
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949	S 2'—	tungsgesetz 1952 S 7'—
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht	1949 S 1'50	Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz
Heft 6: Gesetz über die bedingte	Verurteilung 1949 S 1'20	1952 S 4'—
1950:		Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—
Heft 1: Patentrecht 1950 S 20'—		1953:
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren-	Agrarverfahrens-Gesetz .. S 15'—	Heft 1: Einführungsgesetz zur
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz	1950 S 4'—	Exekutionsordnung
Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—		(EGEO.) S 10'—
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950	S 4'—	Heft 2: Invalideneinstellungs-
1951:		gesetz 1953 S 7'50
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950	S 2'—	Heft 3: Beförderungssteuergesetz
Heft 2: Todeserklärungsgesetz	1950 S 3'—	1953 S 5'—
Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—		Heft 4: Markenrecht S 11'—
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz	1951 S 4'—	Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 . S 5'50
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz	1951 S 4'50	Heft 6: Verfassungsgerichtshof-
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem	Gebiete der Bodenreform S 16'—	gesetz — VerfGG. 1953 . S 12'—
		Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50
		Heft 8: Sozialversicherungs-Über-
		leitungsgesetz 1953 —
		SV-ÜG. 1953 S 28'—
		Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—
		Heft 10: Wohnungsanforderungs-
		gesetz 1953 S 10'—
		1954:
		Heft 1: Eisenbahnteignungsge-
		setz — Eisenb.Ent.G. 1954 . S 10'—

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31, und alle Buchhandlungen